

Jahresbericht 2002

Gemeinschaftliches Sortenamt



Gemeinschaftliches
Sortenamt



Jahresbericht 2002

Gemeinschaftliches Sortenamt

***Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden***

Neue gebührenfreie Telefonnummer:

00 800 6 7 8 9 10 11

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet,
Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2003

ISBN 92-9152-114-0

© Gemeinschaftliches Sortenamt, 2003
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Italy

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung von Bart Kiewiet, Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamtes	5
2. Vorwort von Carlos Pereira Godinho, Vorsitzender des Verwaltungsrates	9
3. Das System des Gemeinschaftlichen Sortenschutzes	11
4. Der Verwaltungsrat	13
5. Personal des Gemeinschaftlichen Sortenamtes	16
6. Ausführung des Haushaltsplans 2002 und Analyse der Finanzlage	20
7. Entwicklungen im technischen Bereich	22
8. Externe Kontakte	28
9. Beziehungen zu anderen EU-Organen und -Einrichtungen . . .	32
10. Durchsetzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes	34
11. Prüfungsämter	39
12. Anhang (Beschwerdekammer)	48

1. EINLEITUNG VON BART KIEWIET, PRÄSIDENT DES GEMEIN- SCHAFTLICHEN SORTENAMTES



• Der Stand des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

Wie aus der Statistik in diesem Jahresbericht hervorgeht, ist die Anzahl der Sortenschutzanträge im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Beim Amt gingen 2 223 Anträge ein. Diese hohe Zahl (die finanzielle Vorausschau ging von insgesamt 2 000 Anträgen aus) ist einer der Gründe, weshalb die Konten im Berichtsjahr einen Überschuss von ungefähr 1,1 Mio. EUR aufweisen. Bei mehr Anträgen erhöhen sich die Einnahmen aus den Antragsgebühren. Ein weiterer Grund für das positive Finanzergebnis liegt darin, dass die Lebensdauer geschützter Sorten, die aufgrund der jährlichen Gebühren einen beträchtlichen Teil der Einnahmen des Amtes ausmachen, viel höher liegt als zum Zeitpunkt der Gebührenfestlegung erwartet.

Die höheren Einnahmen sind jedoch nicht der einzige Grund für die unerwarteten Gewinne. In den meisten Haushaltslinien fielen wesentlich niedrigere Kosten als geplant an.

Neben den Routineaufgaben verlangten im Berichtsjahr folgende Themen die besondere Aufmerksamkeit der Mitarbeiter des Gemeinschaftlichen Sortenamtes: Änderung des Gebührensystems, Vorbereitung auf die EU-Erweiterung, Umsetzung des Förderplans des Amtes, Vorbereitung einer neuen Haushaltsordnung und Entwurf von technischen Protokollen.

• Änderung des Gebührensystems

Folgende Punkte bilden die Hauptelemente des vorgeschlagenen Systems:

- Die Höhe der Antragsgebühren bleibt bei 900 EUR.
- Die Prüfungsgebühren decken 85 % der Kosten für die Ausführung der Prüfungen auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit im Namen des Amtes ab.
- Eine pauschale Jahresgebühr – ein Tarif für geschützte Sorten aller Arten, unabhängig von ihrem Alter – wird eingeführt, um die Kosten des gemeinschaftlichen Systems zu decken, die sich nicht aus den anderen Gebühren tragen.
- Um die Finanzreserven des Amtes zu reduzieren, werden die Prüfungsgebühren wie auch die Jahresgebühren für einen Zeitraum von drei Jahren auf einen niedrigeren Betrag als zur Kostendeckung nötig wäre gesenkt.

Vertreter der Züchtervereinigungen haben ihre Zustimmung zur Denkart hinter diesen Vorschlägen ausgedrückt. Die Kommission begrüßt die Änderung der Gebührenverordnung des Amtes, so wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wurde.





Hotel Bordeaux-Montrieux, Sitz des Gemeinschaftlichen Sortenamtes in Angers

• **EU-Erweiterung**

Das Amt hat auf verschiedenen Ebenen Vorbereitungen für den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zum System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes getroffen.

Der Verwaltungsrat hatte Vertreter der beitragswilligen Länder dazu eingeladen, an einem Teil der Sitzung teilzunehmen, die im Juni 2002 in Wien stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurde das Amt vorgestellt.

Mitarbeiter des Amtes nehmen an einer von der Europäischen Kommission angeregten Beurteilung teil, die sich u. a. mit den einzelstaatlichen Systemen für den Sortenschutz bei Pflanzen und der technischen Infrastruktur für die Prüfung von Sorten in den beitragswilligen Ländern auseinandersetzt. Auf der Grundlage dieser Beurteilung arbeitet das Amt einen Vorschlag für die Einbindung der Prüfungsämter dieser Länder in das Prüfungsämter-Netz des Amtes aus.

Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes wurden von Mitarbeitern des Amtes, Vertretern der Züchtervereinigungen und den Kommissionsdienststellen erörtert.

• **Förderplan des Gemeinschaftlichen Sortenamtes**

Auf der Sitzung des Verwaltungsrates im März 2002 wurden die Bedingungen für die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte und an den Kosten für die Pflege von Referenzsammlungen festgehalten.

Beim Amt gingen mehrere Anträge auf Fördermittel im Rahmen dieses Förderplans ein. Entsprechend den Empfehlungen des zuständigen internen Ausschusses des Amtes und der externen Berater wurde keinem der vorgestellten Projekte ein finanzieller Zuschuss gewährt. Für die Zuschussverweigerung gab es diverse Gründe. Einige der Vorschläge waren nicht ausgereift, andere betrafen Grundlagenforschung, und bei manchen fehlten Angaben, wie das vorgeschlagene Projekt mit bestehenden Projekten in anderen EU-Ländern koordiniert werden sollte. Da der Förderplan in diesem Jahr zum ersten Mal umgesetzt wurde, war mit Schwierigkeiten bei der Realisierung zu rechnen. Dennoch ist die Bilanz dieses Jahres für alle Beteiligten enttäuschend. Die Erfahrungen in diesem Jahr können trotzdem als Teil des Lernprozesses des Amtes und der Antragsteller angesehen werden. Um eine Wiederholung der diesjährigen Situation zu vermeiden, hat das Amt Leitlinien für das Einreichen von Förderanträgen aufgestellt. Ich rechne damit, dass die Anträge im Jahr 2003 erfolgreicher ausfallen als in diesem Jahr.

• **Neue Haushaltsordnung**

Im Jahr 2002 wurde eine neue Verordnung des Rates für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften erlassen. Zu den neuen Punkten in der Verordnung

zählen beispielsweise die Aufhebung der Finanzkontrolle, die Einführung eines internen Audits und die Stärkung der Rolle des Europäischen Parlaments als Haushaltsbehörde der Einrichtungen, die Zuschüsse aus dem Gesamthaushalt beziehen.

Aufgrund der Eigenfinanzierung ist die Verordnung nicht direkt auf das Sortenamts anwendbar. Das Europäische Parlament ist also nicht direkt für die Finanzführung des Amtes zuständig. Der Verwaltungsrat ist nach wie vor die Haushaltsbehörde des Amtes. Andere Punkte, wie die Einführung eines internen Audits, müssen dennoch in einer neuen Haushaltsordnung für das Amt umgesetzt werden. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, diese Funktion auszulagern, sofern der interne Prüfer der Kommission nicht in der Lage ist, diese Rolle auch für das Amt auszuüben.

- **Technische Protokolle**

Die technischen Prüfungen, die im Namen des Amtes durchgeführt werden, müssen sich an vom Verwaltungsrat aufgesetzte Testprotokolle halten. Diese Protokolle beruhen auf den Prüfungsrichtlinien, die im Rahmen des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) festgelegt wurden, wurden aber an die spezifischen Bedürfnisse des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes angepasst. Die jüngsten Rechtsvorschriften der Kommission verpflichten die Mitgliedstaaten, bei Prüfung von Sorten, die in die gemeinsamen Kataloge der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der Gemüsesorten aufgenommen werden sollen, die Merkmale in den entsprechenden Richtlinien des Amtes zu berücksichtigen.

Es sei all jenen gedankt, die durch ihre Anstrengungen zum Ergebnis des Sortenamtes beigetragen haben.

Bart Kiewiet
*Präsident des Gemeinschaftlichen
Sortenamtes*



2. VORWORT VON CARLOS PEREIRA GODINHO, VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATES



Gestatten Sie mir, diesem Vorwort meinen tief empfundenen Dank und meine Wertschätzung für die große Einsatzbereitschaft und das Engagement des Präsidenten, der Leiter der Abteilungen und all jener voranzustellen, die im Jahr 2002 im Gemeinschaftlichen Sortenamnt tätig waren. Der Erfolg des Systems des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ist zu einem erheblichen Teil ihnen allen zu verdanken. Das zahlenmäßige Ergebnis dieser Bemühungen findet seinen Ausdruck zum einen in der von Jahr zu Jahr steigenden Zahl von Anträgen, die beim Gemeinschaftlichen Sortenamnt eingehen, und zum anderen in den mehr als 8 000 Sorten, die gegenwärtig durch dieses System geschützt sind.

Rückblickend auf die Hauptereignisse des Jahres 2002 möchte ich die folgenden hervorheben:

- Das Gemeinschaftliche Sortenamnt hat die Vorbereitung der Umsetzung des Systems, für das es verantwortlich zeichnet, in den künftigen Mitgliedstaaten in Angriff genommen. Diese Initiative ist nicht nur unter dem Blickwinkel der Verwaltung und der internen Arbeitsweise von größtem Interesse, sondern auch wegen der Folgen, die sich aus der Erweiterung für die gegenwärtigen und künftigen Benutzer des Systems ergeben.
- Die Vorbereitung und Annahme einer größeren Zahl von Protokollen für die technische Prüfung ermöglicht es uns, nun einen erheblichen Teil der wichtigsten Arten in die Arbeit des Sortenamntes einzubeziehen. Diese sorgfältig vorbereiteten Dokumente stellen nicht nur einen Eckpfeiler für das gemeinschaftliche System dar, sondern auch für die in den verschiedenen Mitgliedstaaten durchzuführenden Tests auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit neuer Sorten bestimmter landwirtschaftlicher Nutzpflanzen und Gemüsearten. Nach meiner Auffassung ist im technischen Bereich auch der Beschluss des Verwaltungsrates zu erwähnen, durch den grünes Licht für den Beginn von Untersuchungen zur künftigen Einrichtung einer Datenbank zur Überprüfung von Sortenbezeichnungen gegeben wurde. Sobald diese Datenbank eingerichtet ist, wird sie nicht nur für das Gemeinschaftliche Sortenamnt, sondern auch für die verschiedenen nationalen Einrichtungen und die Benutzer von großem Nutzen sein.
- Die laut Beschluss des Verwaltungsrates vorgesehene Änderung der Gebührenverordnung stellt zweifelsohne einen weiteren Meilenstein für das Funktionieren des gesamten Systems dar, der mit erheblichen Auswirkungen für alle Benutzer verbunden ist. Das Ziel dieser Maßnahme bestand nicht nur in der erweiterten Zugänglichkeit des Systems für alle potenziellen Benutzer, sondern auch in der Reduzierung der Finanzreserven, die das Amt in der Anlaufphase der Umsetzung und Konsolidierung des Systems gebildet hat. Das Leitprinzip besteht in der Verbreitung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes durch Gewährung des Zugangs zum System und die Nutzung seiner Vorzüge durch eine größtmögliche





DUS-Prüfungen von *Pelargonium*

Zahl von Benutzern. Das Amt und insbesondere der Verwaltungsrat widmet diesem Prinzip große Aufmerksamkeit und nimmt, wann immer dies nötig ist, die notwendigen Anpassungen vor. Dies hat auch aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus dem System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes mehr und mehr Attraktivität eingebracht.

- Der Verwaltungsrat des Gemeinschaftlichen Sortenamtes hat beschlossen, einmal pro Jahr ein Treffen mit den Verbänden der Pflanzenzüchter auf Gemeinschaftsebene abzuhalten. Dieser Beschluss, der auf einem von der ESA (European Seed Association – Verband der Europäischen Saatgutindustrie) eingebrachten Vorschlag basiert, dient der Anregung und Förderung der Kontakte zwischen dem Verwaltungsrat und den Nutzern der Leistungen des Amtes. Es handelt sich dabei um eine Initiative, die große Möglichkeiten für die künftige Entwicklung des Systems und das Ringen um die Verbesserung der vom Gemeinschaftlichen Sortenamt angebotenen Leistungen bietet.
- Nicht zuletzt möchte ich ein weiteres Ereignis in den Mittelpunkt des Interesses stellen, das als solches weniger Aufmerksamkeit erregt hat, aber dennoch für die Tätigkeit des Amtes von höchster Wichtigkeit ist. Ich beziehe mich auf die Ernennungen von Frau Winkler zur Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Amtes (erneute Ernennung nach einem Auswahlverfahren) und von Herrn Millett, dem Stellvertreter der Vorsitzenden. Ihnen gilt mein im Namen des Verwaltungsrates ausgesprochener Dank für ihre Bereitschaft, diese Ämter wahrzunehmen, und der Wunsch nach einer erfolgreichen Bewältigung der ihnen übertragenen großen Aufgabe.

Abschließend möchte ich meinen Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsrates für ihren persönlichen Einsatz und die ausgezeichnete Zusammenarbeit danken, die es dem Verwaltungsrat ermöglichten, die ihm gestellten Aufgaben in angemessener Form zu bewältigen.

Carlos Pereira Godinho

*Vorsitzender des
Verwaltungsrates*



3. DAS SYSTEM DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

Am 27. April 1995 traten die materiell- und verfahrensrechtlichen Teile der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates (die „Grundverordnung“) in Kraft, womit das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes eingeführt wurde. Vor diesem Zeitpunkt mussten Züchter, die für das gesamte Gebiet der Europäischen Union den Schutz für eine neue Sorte erhalten wollten, ihn in jedem einzelnen Mitgliedstaat separat beantragen. Nunmehr können Züchter aufgrund eines einzigen Antrags beim Gemeinschaftlichen Sortenamts (dem „Amt“) einen Sortenschutz erhalten, der ihnen für die jeweilige Sorte alleinige Nutzungsrechte in der gesamten EU gewährleistet.

Das neue System soll die einzelstaatlichen Systeme weder ersetzen noch harmonisieren, sondern als Alternative neben ihnen bestehen; allerdings ist es nicht möglich, dass der Inhaber einer Sorte für dieselbe gleichzeitig einen gemeinschaftlichen Sortenschutz und ein einzelstaatliches Schutzrecht erhält. Wo für eine Sorte bereits ein gemeinschaftliches Schutzrecht besteht, hat ein einzelstaatliches Schutzrecht oder Patent für diese Sorte keine Wirkung. Wo ein gemeinschaftlicher Sortenschutz für eine Sorte verliehen wird, für die ein einzelstaatliches Schutzrecht oder Patent bereits besteht, ruht dieses für die Dauer des gemeinschaftlichen Schutzrechtes.

Nach Erhalt eines Antrags auf einen gemeinschaftlichen Sortenschutz muss das Amt feststellen, ob die Sorte neu ist und den Kriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“-Kriterien) genügt. Das Amt kann eine technische Prüfung der „DUS“-Merkmale durch die zuständigen Prüfungsämter in den Mitgliedstaaten oder durch andere geeignete Stellen außerhalb der Europäischen Union veranlassen. Um unnötigen Doppelaufwand zu vermeiden, kann das Amt unter bestimmten Bedingungen die Ergebnisse einer bereits durchgeführten amtlichen Prüfung einer Sorte übernehmen.

Es steht jedermann frei, beim Amt innerhalb festgesetzter Fristen schriftliche Einwendungen gegen die Erteilung eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes zu erheben. Als Einwendungsgründe sind nur Behauptungen in Bezug auf die Nichterfüllung der Voraussetzungen der Artikel 7 bis 11 der Grundverordnung (Unterscheidbarkeit, Homogenität, Beständigkeit, Neuheit oder Anspruchsberechtigung) oder einen der verschiedenen Hinderungsgründe in Bezug auf die Sortenbezeichnung gemäß Artikel 63 zulässig. Die Einwender werden am Antragsverfahren beteiligt und haben Anspruch auf Zugang zu allen relevanten Unterlagen.

Von zwei konkreten Fällen abgesehen (in denen eine direkte Beschwerde gegen Entscheidungen des Amtes beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingeleitet werden könnte), kann vor einer **Beschwerdekammer** vom Beschwerderecht gegen solche Entscheidungen Gebrauch gemacht werden. Diese besteht aus einer Vorsitzenden, die vom Rat ernannt wird, und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Vorsitzenden anhand einer vom Verwaltungsrat erstellten Liste ausgewählt werden. Der von einer Entscheidung Betroffene oder andere Personen können gegen Entschwei-





DUS-Prüfungen von *Alstroemeria*



DUS-Prüfungen von *Lilium*

dungen, die für ihn/sie von unmittelbarem und individuellem Belang sind, Beschwerde einlegen. Nach Prüfung der Beschwerde kann die Kammer alle ihre Befugnisse im Rahmen der Zuständigkeiten des Amtes ausüben oder die Angelegenheit an das Amt zurückverweisen, das an die Entscheidung der Kammer gebunden ist. Gegen Entscheidungen der Kammer kann beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften Beschwerde eingelegt werden.

Der Tabelle im Anhang ist zu entnehmen, wie viele Beschwerden seit Aufnahme der Tätigkeit beim Gemeinschaftlichen Sortenamt eingereicht wurden und welche Entscheidungen die Beschwerdekammer getroffen hat.

Die Dauer des erteilten gemeinschaftlichen Sortenschutzes beträgt 25 Jahre, bei Kartoffeln sowie Sorten von Reben und Baumarten 30 Jahre. Diese Zeiträume können durch Gesetz für besondere Gattungen oder Arten um weitere fünf Jahre verlängert werden. Ein gemeinschaftlicher Sortenschutz hat die Wirkung, dass für bestimmte spezifische Handlungen im Zusammenhang mit den Sortenbestandteilen oder Erntegut der neuen geschützten Sorte die vorherige Genehmigung des Inhabers des Schutzrechts eingeholt werden muss, wobei diese Genehmigung an Bedingungen und Einschränkungen gebunden sein kann. Bei Verletzung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes darf der Inhaber des Rechts Zivilklage gegen den Urheber der Verletzung erheben.

Öffentlich überprüfbare Register enthalten die ausführlichen Informationen über alle eingegangenen Anträge und vom Amt erteilten gemeinschaftlichen Schutzrechte. Diese wie auch andere Informationen werden vom Sortenamt in seinem alle zwei Monate erscheinenden „Amtsblatt“ veröffentlicht.



4. DER VERWALTUNGSRAT

Beim Amt ist ein Verwaltungsrat errichtet, der aus je einem Vertreter jedes Mitgliedsstaats und einem Vertreter der Kommission sowie deren jeweiligen Stellvertretern besteht.

Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Tätigkeit des Amtes. Insbesondere ist er für die Prüfung des Tätigkeitsberichts des Präsidenten, für die Feststellung des Haushaltsplans des Sortenamtes und für die Entlastung des Präsidenten für dessen Ausführung zuständig. Außerdem kann er Empfehlungen aussprechen, Vorschriften zu den Arbeitsmethoden des Amtes festlegen und Richtlinien zu den technischen Prüfungen und zu den Ausschüssen des Amtes erlassen sowie allgemeine Leitlinien aufstellen.

Der Verwaltungsrat traf sich im Jahr 2002 zu vier Sitzungsterminen am 26./27. März, am 17./18. Juni, am 5. September sowie am 30./31. Oktober. Die Sitzung am 17./18. Juni fand in Wien auf Einladung der österreichischen Behörden infolge einerseits der Neuordnung der verschiedenen nationalen Lebensmittelkontrollbehörden in einer einzigen Dienststelle und andererseits der Wahl des neuen österreichischen stellvertretenden Vorsitzenden, Heinz-Peter Zach, statt. Eine außerordentliche Versammlung in Anwesenheit aller beitriftswilligen Staaten bildete den Abschluss dieser Sitzung in Wien.

In der **Sitzung am 26./27. März** wurde der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2001 sowie der Vorentwurf für den Haushaltsplan 2003 vorgelegt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erteilten dem Präsidenten des Sortenamtes die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans. Sie haben ebenfalls die Leitlinien zur Kofinanzierung der Kosten im Zusammenhang mit der Pflege der Referenzsammlungen durch das Amt sowie die Leitlinien zu vom Amt gewährten Fördermitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte gebilligt.

Schließlich wurden während dieser Sitzung mehrere wichtige Schriftstücke diskutiert; im Einzelnen handelte es sich dabei u. a. um folgende:

- künftige Finanzierung der technischen Prüfungen. Bei dieser Gelegenheit haben die Mitglieder des Verwaltungsrates darüber Einigkeit erzielt, dass die Jahresgebühren eine wichtige Rolle bei der Reduzierung der Finanzreserven des Amtes spielen;
- Änderung der Durchführungsvorschriften der Haushaltsordnung des Amtes;
- Stellenausschreibung, die von der Europäischen Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union zur Ernennung des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Amtes und seines Stellvertreters veröffentlicht werden muss;
- Möglichkeit, einen Teil der Frühjahrssitzungen des Verwaltungsrates vorläufig in Anwesenheit der Züchterorganisationen zu organisieren;
- die technischen Protokolle des Gemeinschaftlichen Sortenamtes für die folgenden landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und Gemüsesorten: Gerste, Hartweizen, Kartoffeln, Weizen, Spargel, Rosenkohl, Karotten, Feldsalat, Gurken/Gewürzgurken, Endivie, Melone, Pfeffer, Rettich, Spinat, Brokkoli.





*Die Mitglieder des Verwaltungsrates
des Gemeinschaftlichen Sortenamtes
in der Sitzung in Wien*

Schließlich wurden verschiedene technische Probleme zur Sprache gebracht, beispielsweise die Benennung neuer Prüfzentren, die technische Prüfung geschützter Sorten, die DUS-Berichte genetisch veränderter Sorten und die Überarbeitung der Liste der technischen Verbindungsbeauftragten.

Bei der **Sitzung am 17./18. Juni in Wien** hat der Verwaltungsrat die unterschiedlichen Modelle zur Einrichtung eines neuen Gebührensystems untersucht, mit dem es möglich ist, die Höhe der Finanzreserven des Amtes zu reduzieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ein Modell beschlossen, dessen Ziel es ist, eine Verringerung der Rücklage von insgesamt 5 Mio. EUR am Ende einer Übergangszeit von drei Jahren zu erreichen. Bei diesem Modell wird der Pauschbetrag der jährlich anfallenden Gebühr auf ± 300 EUR während dieser Zeitspanne und auf ± 435 EUR nach dieser Periode festgelegt. Weiterhin haben die Mitglieder des Verwaltungsrates eine Änderung der Durchführungsregeln der Haushaltsordnung des Amtes beschlossen.

In der **Sitzung am 5. September in Brüssel** nahm der Verwaltungsrat mit einstimmigem Votum der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Entwurf des Berichtigungshaushalts 2002 an. Außerdem sprach der Verwaltungsrat eine Empfehlung zu den beiden Bewerberlisten im Zusammenhang mit der Ernennung/Mandatsverlängerung des Vorsitzenden der Beschwerdekammer des Amtes und seines Stellvertreters aus.

In Anbetracht der Tatsache, dass das Personal des Amtes in naher Zukunft wachsen muss, hat der Verwaltungsrat sein grundsätzliches Einverständnis zu einer Raumerweiterung für die Beherbergung des technischen Referats gegeben. Das Amt wird seine Bemühungen beim Eigentümer der Wohnung, die sich in dem Gebäude befindet, in dem derzeit das technische Referat untergebracht ist, fortsetzen und ihm ein Angebot unterbreiten.

In der **Sitzung am 30./31. Oktober** fassten die Mitglieder des Verwaltungsrates Beschlüsse zu folgenden Punkten:

- zum zweiten Berichtigungshaushalt 2002;
- zum Haushaltsplan 2003;
- zu den technischen Protokollen des Amtes für folgende landwirtschaftliche Pflanzen- und Zierarten: Roggen, Sonnenblume, Kapmargarite, Geranie, Inkalilie, Begonie, Nelken, Blaues Lieschen, Gerbera, Gladiole, Flammendes Kätzchen, Lilie, Rose, Strandnelke, Tulpe und Weigelie;
- zur Benennung der vorgeschlagenen Prüfzentren für neue Arten;
- zur Änderung der Höhe der jährlich fälligen Pauschalgebühr, die für eine Übergangszeit von 3 Jahren auf 300 EUR festgesetzt wird;
- zu bestimmten Änderungen in den Richtlinien bezüglich der Sortenbezeichnungen, die im April 2000 beschlossen wurden.



In Anbetracht der Tatsache, dass die Haushaltsordnung der Europäischen Kommission geändert wurde und die Funktion des internen Finanzkontrolleurs weggefallen ist, hat der Verwaltungsrat einen Betrag in Höhe von 50 000 EUR im Haushalt 2003 zur Vergabe eines Prüfungsvertrags an eine externe Dienstleistungsfirma gebilligt.

Außerdem hat der Verwaltungsrat die Frist für die Einreichung von Forschungs- und Pflegeprojekten für Referenzsammlungen bis zum 1. März 2003 verlängert. Er hat seine Unterstützung bei der Studie zur Einrichtung einer zentralen Datenbank bekräftigt, um die Sortenbezeichnungen zu überprüfen.

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES 2002

VORSITZENDER DES VERWALTUNGSRATES

Herr **C. Pereira Godinho** (Portugal)

MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES

Belgien	Frau C. Vanslebrouck Frau F. Bedoret (Stellvertreterin)
Dänemark	Herr H.-J. Andersen Frau M. Buus (Stellvertreterin)
Deutschland	Herr U. Von Kroecher Herr H.-W. Rutz (Stellvertreter)
Griechenland	Herr M. Gavras Herr T. Kastrissios (Stellvertreter) (bis Juli 2002) Herr E. Zagjilis (ab August 2002)
Spanien	Herr M. Fernandez de Gorostiza Herr L. Salaices (Stellvertreter)
Frankreich	Herr B. Mathon Frau N. Bustin (Stellvertreterin)
Irland	Herr J. Carvill Herr G. Rennick (Stellvertreter)
Italien	Frau G. Morelli Gradi Herr P. Mainolfi (Stellvertreter)
Luxemburg	Herr C. Conter Herr M. Weyland (Stellvertreter)
Niederlande	Herr G. van Der Lely Herr C. van Winden (Stellvertreter)
Österreich	Herr H.-P. Zach (stellvertretender Vorsitzender) Herr J. Hinterholzer (Stellvertreter)
Portugal	Herr C. Pereira Godinho (Vorsitzender) Frau M.-T. Carrilho (Stellvertreterin)
Finnland	Herr A. Vuori unbesetzt
Schweden	Herr G. Karltorp Frau M. Sjöblom (Stellvertreterin)
Vereinigtes Königreich	Frau H. Hamilton (Stellvertreter) Herr J. Dix (Stellvertreter)
Europäische Kommission	Herr R. Coleman Herr D. Obst (bis Juni 2002)



5. PERSONAL DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMTES

Im Dezember 2002 bestand der Mitarbeiterstab des Amtes aus 11 Beamten, 17 Bediensteten auf Zeit und zwei Hilfskräften. Im Personal des Amtes waren elf Nationalitäten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten.

• Die Organisation des Amtes

Unter der Leitung des Präsidenten gliedert sich die interne Organisation des Amtes in zwei Hauptbereiche und Unterstützungsdienste für rechtliche, Personal- und IT-Fragen.

- **Das Technische Referat.** Seine Hauptaufgaben sind: allgemeine Koordination der verschiedenen technischen Bereiche des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems, Entgegennahme und Prüfung von Sortenanmeldungen, Organisation der Durchführung technischer Prüfungen und Erstellung technischer Berichte, Organisation der Prüfungen der Sortenbezeichnung, Vorbereitung der Sortenschutzerteilung, Erstellung von amtlichen technischen Veröffentlichungen, Beziehungen zu den Antragstellern, den einzelstaatlichen Ämtern und den internationalen Organisationen des Sektors, aktive Teilnahme an internationalen Ausschüssen technischer Experten und Zusammenarbeit bei der Entwicklung technischer Analysen und Studien, die zur Verbesserung des Systems beitragen sollen.
- **Das Referat Finanzen und Verwaltung** ist für die Geschäfte des Amtes in zwei Bereichen zuständig:
 - *Teilbereich Verwaltung:* Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauarbeiten unter Beachtung der Gemeinschaftsverfahren; Abschluss, Verwaltung und Abwicklung von Verträgen; Organisation gemeinschaftlicher Veröffentlichungen; Verwaltung, Bewirtschaftung und Führung des Bestandsverzeichnisses beweglicher und unbeweglicher Güter des Amtes und Verwaltung des Bedarfs und sämtlicher Mittel auf den Gebieten Logistik, Büroautomation, Datenverarbeitung und Betrieb, um ein reibungsloses Arbeiten des Amtes zu gewährleisten.



DUS-Prüfungen von *Calluma*

DUS-Prüfungen von *Hydrangea*

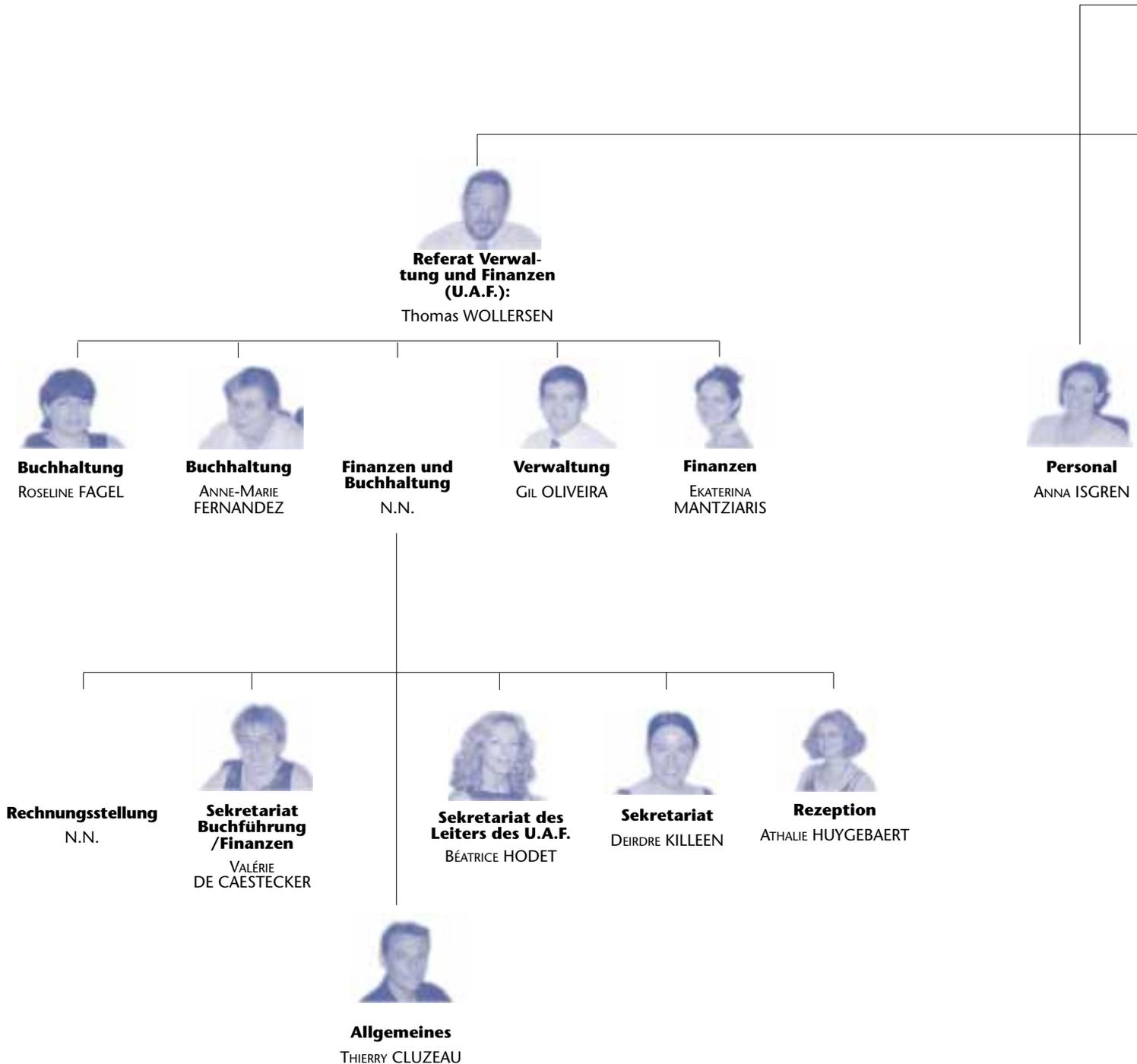
- *Teilbereich Finanzen*: Mittelbindung, Feststellung, Anordnung und Zahlung der Ausgaben, insbesondere derjenigen, die sich auf die technischen Aspekte beziehen; Einziehung der Einnahmen, hauptsächlich der Gebühreneinnahmen; Erstattung von ungeschuldeten Beträgen; Verwaltung der Bankkonten, des Rücklagenfonds und des Barbestands des Amtes; Haushalts- und Finanzbuchhaltung und Ausarbeitung der Haushaltspläne und Finanzdokumente, Verwaltung des Gebührensystems.
- Der juristische Unterstützungsdienst erteilt dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern des Amtes Rechtsberatung in erster Linie in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftlichen Sortenschutzsystem, aber auch auf sonstige Fragen auf Verwaltungsebene. Der Dienst ist für rechtliche Auslegungen und Gutachten zuständig und arbeitet Entwürfe für Rechtsvorschriften aus. Er arbeitet aktiv in Ausschüssen des Sortenamtes einschließlich des so genannten Beschluss fassenden Ausschusses und im Vergabebeirat mit, wo er auf die Einhaltung der gemeinschaftlichen Verfahren und Rechtsvorschriften achtet. Er ist für die Verwaltung von Streitfällen, und die Organisation der Sitzungen der Beschwerdekammer des Amtes zuständig.

- **Der Personalunterstützungsdienst** ist für die Verwaltung und Bewirtschaftung der Humanressourcen des Amtes zuständig sowie für Einstellung, Fortbildung, Erstattung der Sitzungskosten des Verwaltungsrates, Erstattung von Dienstreisekosten und Kostenerstattung für die technischen Experten.
- **Die Gruppe Datenverarbeitung** besteht seit dem zweiten Halbjahr 1998. Sie sorgt für den reibungslosen Ablauf der Arbeiten des Amtes im Computerbereich. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: Untersuchung der Bedürfnisse des Amtes in den Bereichen Hard- und Software, Planung, Entwicklung und Installation neuer spezifischer Programme des Amtes wie PVR (Sortenschutzrecht), SI2 (Rechnungsführungssystem), ein spezielles Fakturierungssystem und ein System für die Verwaltung von Gebührenkonten, Installation von Standardprogrammen, Wartung und Verwaltung der Computeranlagen, Sicherheit des Datenverarbeitungssystems, Anwenderbetreuung (Helpdesk), interinstitutionelle Zusammenarbeit im DV-Bereich.
- **Finanzkontrolle**

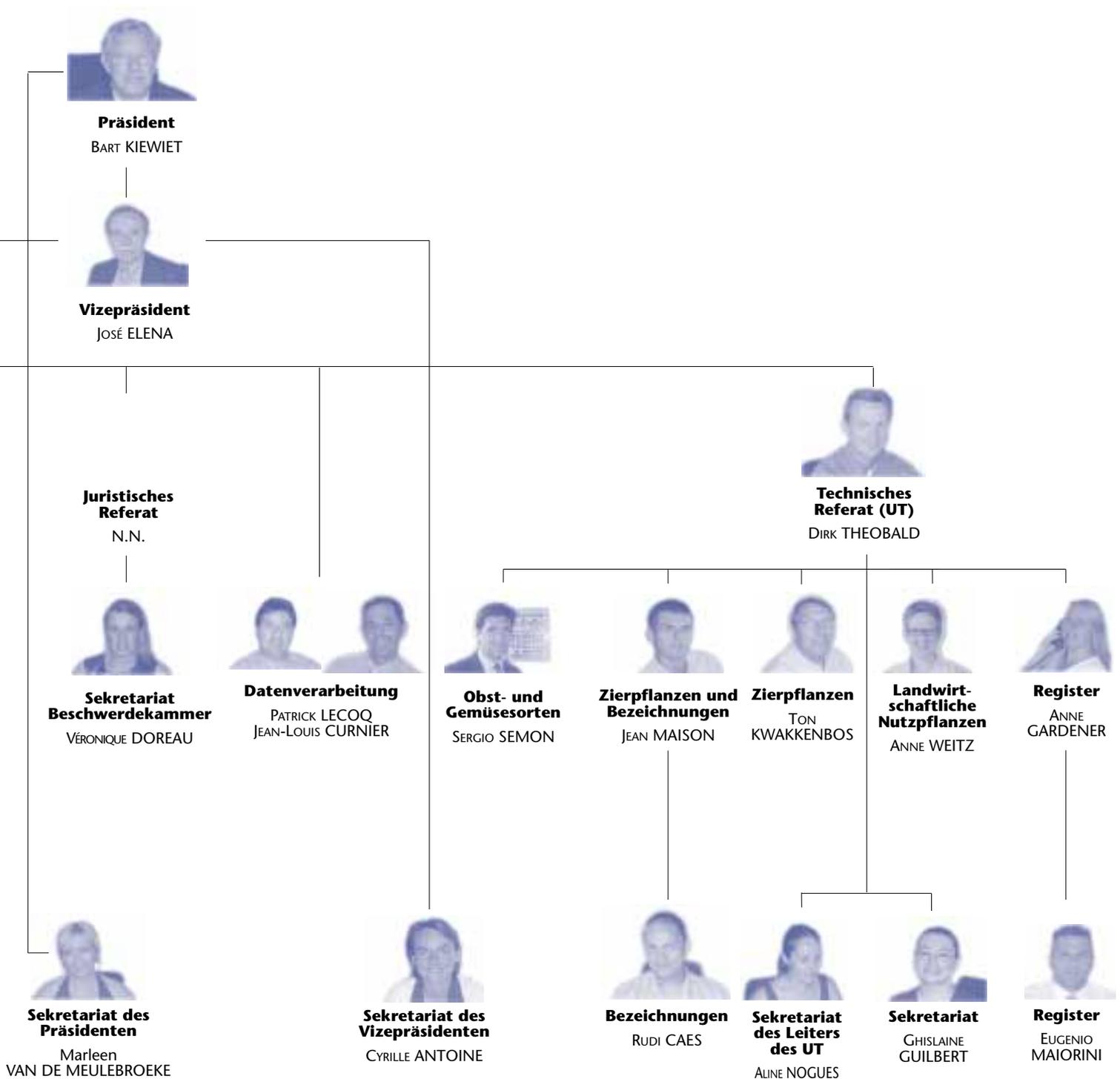
Die Finanzkontrolle schließlich wird von der Generaldirektion Finanzkontrolle der Europäischen Kommission ausgeführt.



ORGANIGRAMM DES GEMEINSCHAFTLICHEN



SORTENAMTES, 2002 (*)



(*) In dem vorliegenden Organigramm sind die Mitarbeiter des Gemeinschaftlichen Sortenamtes namentlich aufgeführt, die am 31. Dezember 2002 als Beamte und Bedienstete auf Zeit beschäftigt waren.



6. AUSFÜHRUNG DES **HAUSHALTSPLANS 2002 UND ANALYSE DER FINANZLAGE**

Einnahmen

Die Einnahmen des Amtes bestehen im Wesentlichen aus den verschiedenen von Antragstellern und Inhabern gemeinschaftlicher Sortenschutzrechte gezahlten Gebühren und Einnahmen aus Zinsen auf Bankguthaben. Die im Jahr 2002 verbuchten Gesamteinnahmen betragen 9 240 060,12 EUR, bei noch ausstehenden Forderungen von 130 124,95 EUR.

Die wichtigsten Einnahmen für 2002 lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

- **Gebühren**

Die im Jahr 2002 eingenommenen Gebühren belaufen sich auf insgesamt 8 563 563 EUR und verteilen sich wie folgt: 1 954 700 EUR Antragsgebühren, 1 462 992 EUR Prüfungsgebühren, 127 800 EUR Berichtsgebühren, 4 879 200 EUR Jahresgebühren, 38 700 EUR Zuschläge, 38 700 EUR Verkauf von Berichten, 25 500 EUR Beschwerdegebühren und 35 944 EUR verschiedene Gebühren.

- **Zinsen auf Bankguthaben**

Die Zinseinnahmen aus den derzeitigen Bankguthaben des Amtes belaufen sich auf 615 153,44 EUR.

- **Diverse Einnahmen**

Ein Betrag in Höhe von 93 372,73 EUR wurde für eine vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften noch einzuziehende Forderung für Einnahmen aus dem Verkauf des Amtsblatts des Sortenamtes verbucht.

Im Jahr 2002 wurden 61 370,68 EUR als diverse Einnahme eingenommen, die sich im Wesentlichen durch die Erstattung der französischen und dänischen Mehrwertsteuer ergeben.

Ausgaben

Der Gesamtbetrag der ausgewiesenen Ausgaben und der übertragenen Mittel beläuft sich auf 8 238 973,21 EUR.

- **Personalausgaben**

Insgesamt belaufen sich die Personalausgaben, einschließlich der Mittelübertragungen, auf 2 832 256,55 EUR. Im Rahmen der Posten, die sich auf die Berechnung



Topfpflanzen verschiedener Arten

Pfropfrosen

der Gehälter beziehen, wurden im Durchschnitt 80-90 % der Haushaltsansätze in Anspruch genommen, mit Ausnahme des die Hilfskräfte betreffenden Postens, dessen Ausschöpfungsrate bei etwa 57 % lag.

- **Ausgaben für Gebäude und bewegliches Vermögen sowie verschiedene Betriebsausgaben**

Der Gesamtbetrag dieser Ausgaben beläuft sich auf 733 037,75 EUR. Davon entfallen 570 300,34 EUR auf ausgewiesene Ausgaben und 162 737,41 EUR auf übertragene Mittel.

- **Operationelle Ausgaben**

Diese Ausgaben belaufen sich auf insgesamt 4 673 678,91 EUR. Davon entfallen 974 930,81 EUR auf ausgewiesene Ausgaben und 3 698 678,10 EUR auf übertragene Mittel.



Jahresergebnis und kumulierte Rücklagenfonds

Das Nettojahresergebnis ist die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben, einschließlich der übertragenen Mittel und der annullierten, vom vorangegangenen Jahr übertragenen nicht verwendeten Mittel.

(in EUR)

Jahresergebnis 2002	998 537,27	Insgesamt
Annullierte Überträge vom Vorjahr	1 949 477,56	2 948 014,83
Ergebnis des Vorjahres	11 028 828,02	
Vorzutragendes Ergebnis		14 092 948,82

Somit belaufen sich die Rücklagenfonds zum 31. Dezember 2002 auf **13 976 842,85 EUR**.



7. ENTWICKLUNGEN IM TECHNISCHEN BEREICH

Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz

2002 gingen beim Amt 2 223 Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz ein. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, stellt dies im Vergleich zum Vorjahr (2001) wiederum einen Anstieg (+ 3,1 %) dar.

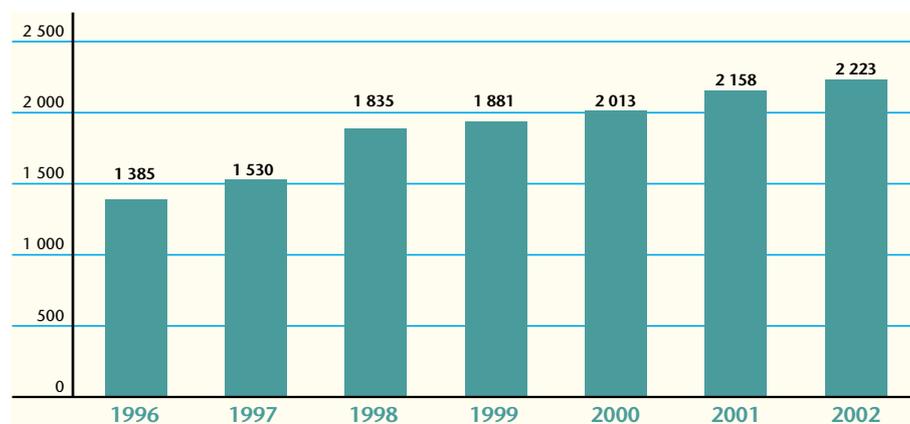


ABBILDUNG 1 – ENTWICKLUNG DER ZAHL DER JÄHRLICHEN ANTRÄGE AUF GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZ (1996-2002)

Wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist, war die größte Steigerung im Vergleich zu den übrigen Pflanzenarten bei der Zahl der Anträge für Zierpflanzen zu verzeichnen.

Die Bereiche der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und der Gemüsearten verzeichneten einen leichten Rückgang. Das Jahr 2002 zeichnet sich durch einen Anstieg der Anträge in Bezug auf Obstpflanzen aus.



DUS-Prüfungen von *Erbсен*



Durchführung von *Reben*-DUS-Prüfungen

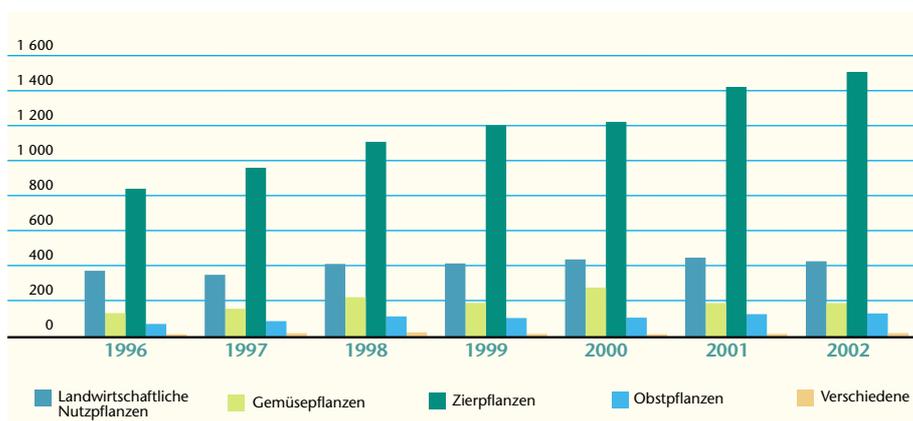


ABBILDUNG 2 – ENTWICKLUNG DER EINGEGANGENEN ANTRÄGE JE ANBAUBEREICH 1996-2002

Wie aus der Aufschlüsselung nach den Hauptanbaubereichen hervorgeht, entfallen 67,6 % der Gesamtzahl der Anträge auf Zierpflanzenarten.

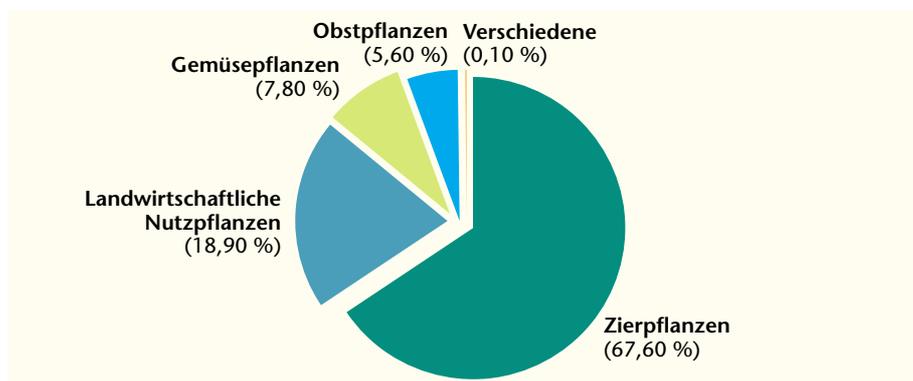


ABBILDUNG 3 – ANTEIL DER 2002 EINGEGANGENEN ANTRÄGE NACH PFLANZENGRUPPEN

In der nachstehenden Tabelle sind die Hauptarten für jede Pflanzengruppe angegeben:



Zierpflanzen	
<i>Rosa L.</i>	182
<i>Chrysanthemum</i>	181
<i>Impatiens-New Guinea-Hybrids</i>	72
<i>Petunia Juss.</i>	69
<i>Lilium L.</i>	60
Landwirtschaftliche Nutzpflanzen	
<i>Zea mays L.</i>	144
<i>Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol.</i>	61
<i>Solanum tuberosum L.</i>	44
<i>Hordeum vulgare L. sensu lato</i>	40
<i>Brassica napus L.</i>	29
Gemüsepflanzenarten	
<i>Lactuca sativa L.</i>	53
<i>Pisum sativum L.</i>	28
<i>Phaseolus vulgaris L.</i>	20
<i>Lycopersicon lycopersic. (L.) Karst. ex. Farw.</i>	15
Obstpflanzenarten	
<i>Prunus persica (L.) Batsch</i>	35
<i>Malus Mill.</i>	26
<i>Fragaria x ananassa Duch.</i>	13
<i>Prunus armeniaca L.</i>	10
Verschiedene Arten	
<i>Humulus lupulus L.</i>	1

Die Gesamtzahl der verschiedenen botanischen Taxa, für die beim Amt seit 1995 Anträge eingegangen sind, stieg 2001 auf 801.

Das Ursprungsland der 2002 eingereichten Anträge ist aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Fast 44 % der Anträge aus der EU stammen aus den Niederlanden, gefolgt von Deutschland (21,6 %) und Frankreich (13,6 %). Erwähnenswert ist, dass Antragsteller aus Staaten außerhalb der EU mehr als 19 % aller Anträge einreichten.

1. Europäische Union	
Niederlande	790
Deutschland	389
Frankreich	244
Dänemark	100
Vereinigtes Königreich	94
Italien	65
Belgien	46
Spanien	45
Schweden	14
Griechenland	10
Österreich	2
Insgesamt	1 799

2. Drittstaaten	
Vereinigte Staaten	267
Australien	43
Neuseeland	34
Sonstige	30
Japan	22
Israel	18
Schweiz	10
Insgesamt	424



Hostasammlung

DUS-Prüfungen von *Lilium*

Erteilter Sortenschutz

2002 erteilte das Amt 1 704 gemeinschaftliche Sortenschutzrechte. Eine ausführliche Liste aller geschützten Sorten (Stand vom 31. Dezember 2002) ist im Anhang zu diesem Jahresbericht enthalten.

Am 31. Dezember 2002 bestanden fast 7 800 gemeinschaftliche Sortenschutzrechte. Aus der nachstehenden Abbildung sind die Zahl der von 1996 bis 2002 pro Jahr erteilten gemeinschaftlichen Schutzrechte sowie die stetige Zunahme der geschützten Sorten unter dem gemeinschaftlichen System ersichtlich.

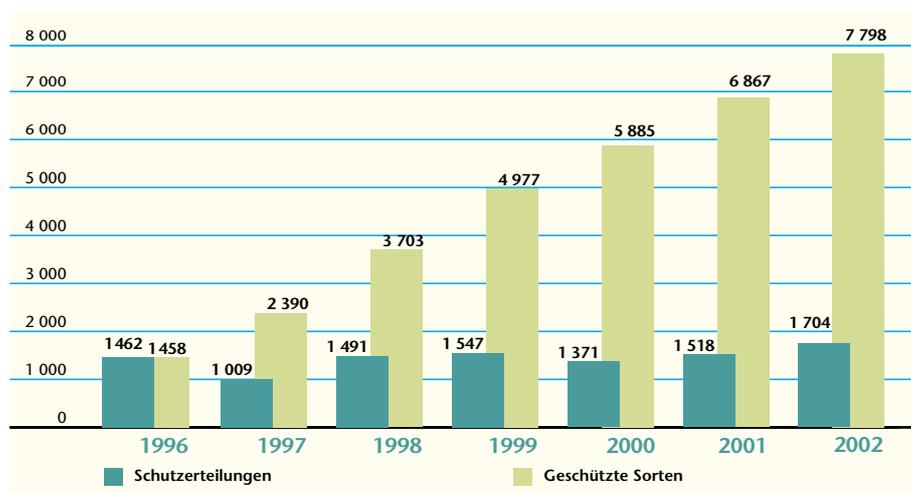


ABBILDUNG 4 – PRO JAHR ERTEILTE GEMEINSCHAFTLICHE SCHUTZRECHTE (1996-2002)

Beziehungen zu den Prüfungsämtern

Technische Prüfungen

2002 leitete das Amt 1 295 technische Prüfungen bei den verschiedenen Prüfungsämtern ein, die für das Amt tätig sind. Eine ausführliche Liste der Prüfungsämter, die für das Amt tätig sind, ist im Kapitel „Prüfungsämter“ enthalten.





Jahressitzung mit den Prüfungsämtern

Auf der sechsten Jahressitzung der Prüfungsämter wurden hauptsächlich die folgenden Themen besprochen:

- Einführung eines Systems für Antragsfristen,
- Fragen bezüglich Referenzsammlungen und Standardproben,
- Interpretation des Begriffs der allgemein bekannten Inzuchtlinien,
- verschiedene Aspekte bei der Organisation technischer Prüfungen,
- anzugebende Informationen im Falle von negativen Berichten,
- Verwendung zusätzlicher Merkmale unter dem gemeinschaftlichen Sortenschutzsystem,
- Fragen zur technischen Verifizierung.

Darüber hinaus wurden die neue Gebührenverordnung und die jüngsten Entwicklungen bei den Sitzungen der Sachverständigengruppe für Sortenbezeichnungen vorgestellt.

Neben den technischen Sachverständigen der EU-Mitgliedstaaten waren sämtliche EU-Beitrittskandidaten ebenso wie die Vertreter Norwegens und der Schweiz und Vertreter der Europäischen Kommission, der UPOV und des Amtes zur Teilnahme an der Sitzung eingeladen.

Sitzungen von Sachverständigen

Im Rahmen der Vorbereitungen vorläufiger technischer Protokolle für DUS-Prüfungen lud das Amt Sachverständige aus den Mitgliedstaaten, die technische Prüfungen im Namen des Amtes vornehmen, zu technischen Sitzungen über die verschiedenen Pflanzengruppen ein. 2002 fanden folgende Sitzungen statt:

- *Sachverständige im Bereich Landwirtschaft*: Besprechung vorläufiger Protokolle für Hafer, Roggen, Triticale, Sonnenblume, Erbse sowie ein erster Austausch über ein künftiges technisches Protokoll für Ölrap;
 - *Sachverständige im Bereich Gemüse*: Besprechung vorläufiger Protokolle für Spargel, Rosenkohl, Karotte, Feldsalat, Gurke, Endivie, Melone, Pfeffer, Rettich, Spinat, Brokkoli;
 - *Sachverständige im Bereich Obst*: Besprechung vorläufiger Protokolle für Apfel, Birne, Erdbeere, Pfirsich;
 - *Sachverständige im Bereich Zierpflanzen* (zwei Sitzungen): Besprechung vorläufiger Protokolle für Lilie, Tulpe, Nelke, Flammendes Kätzchen, Elatiorbegonie, Kapmargarite, Weigelie, Blaues Lieschen, Rose, Inkalilie, Gladiole, Strandflieder, Fuchsie, Neu-Guinea-Lieschen, Bouvardie, Federbusch, Flamingoblume, Freesie, Guzmanie, Einblatt, Calla; Abschluss der Vorbereitung allgemeiner technischer Fragebögen für folgende Gruppen von Zierpflanzen: Schnittblumen, Topfpflanzen, Immergrün und Ziergehölze.

Darüber hinaus tagte 2002 mehrmals eine Sachverständigengruppe im Bereich der *Sortenbezeichnungen*.

Im März 2001 empfahl der Verwaltungsrat des Amtes, eine Sachverständigengruppe einzurichten, die sich mit verschiedenen Fragen der Sortenbezeichnung auseinandersetzen soll. Diese Sachverständigengruppe traf einmal im Jahr 2001 zusammen und zweimal im ersten Halbjahr 2002. Die Sachverständigengruppe kam zu folgenden Ergebnissen, die im September 2002 einer erweiterten Sachverständigengruppe mit Mitgliedern aus den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgestellt wurden:

- a) Vorschlag zur Änderung der 2000 vom Verwaltungsrat erlassenen Leitlinien;
- b) Empfehlung an das Amt, eine zentrale Datenbank zu entwickeln, mit der vorgeschlagene Sortenbezeichnungen geprüft werden können;
- c) Entwicklung eines Internet-Mechanismus für die begrenzte Verbreitung von Gutachten des Amtes über Sortenbezeichnungen.

Diese Schlussfolgerungen wurden Ende Oktober 2002 vom Verwaltungsrat des Amtes gebilligt.

Für das Projekt zur Errichtung einer zentralen Datenbank beschloss der Verwaltungsrat einen 3-Stufen-Ansatz. Es wurde vereinbart, dass die erste Untersuchungsphase aus einer detaillierteren technischen Projektdefinition bestehen soll und dass Sachverständige (Benutzer) im Bereich Bezeichnungen hinzugezogen und IT-Fachleute befragt werden sollen. Ein erstes Treffen von Sachverständigen im Bereich Bezeichnungen fand im Dezember 2002 statt. Ziel ist es, dem Verwaltungsrat auf der Sitzung im Herbst 2003 einen Bericht über die Untersuchungsphase vorzulegen.

Einführung von Antragsfristen

Im November 2002 veröffentlichte das Amt zum ersten Mal eine Sonderausgabe des Amtsblatts, die so genannte S2-Ausgabe, in der die Anforderungen des Amtes in Bezug auf Fristen für Anträge und die Einreichung von pflanzlichem Material aufgeführt sind. Diese Sonderausgabe wird regelmäßig im Amtsblatt des Amtes aktualisiert; ferner soll jeden Herbst eine konsolidierte Fassung von S2 erscheinen.

Verfahren für neue Arten

Erhält das Amt Anträge für Sorten von Arten, zu denen bislang keine Anträge auf gemeinschaftlichen Sortenschutz eingereicht wurden, wird ein so genanntes Verfahren für neue Arten in Gang gesetzt, mit dem ein Vorschlag für den Verwaltungsrat des Amtes vorbereitet werden soll. Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung dafür, ein Prüfungsamt mit der Durchführung der Tests auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorten, für die Sortenschutz beantragt wird, zu betrauen. Im Rahmen des Verfahrens für neue Arten sind die Prüfungsämter dazu aufgefordert, ihr Interesse an der Durchführung der technischen Prüfung der neuen Arten zu bekunden.

Im Jahr 2002 initiierte das Amt vier Verfahren für neue Arten, die Vorschläge für das Testen von Sorten in 47 neuen Arten beinhalteten.





8. EXTERNE KONTAKTE

Sitzungen mit Berufsorganisationen

Gemäß seiner Politik der Konsultation seiner Kunden und der Kontaktpflege mit ihnen hat das Gemeinschaftliche Sortenamt mehrere Sitzungen mit den Berufsorganisationen veranstaltet.

Zur Vorbereitung der Teilnahme an der Frühjahrssitzung 2003 des Verwaltungsrates trafen sich Vertreter der European Seed Association (ESA) und der International Community of Breeders of Asexually-reproduced Ornamentals and Fruit (Internationale Gemeinschaft der Züchter vegetativ vermehrbare Zier- und Obstpflanzen, Ciopora) in Angers mit dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Amtes.

- **Ciopora**

Im November 2002 fand in Amsterdam (Niederlande) während der Gartenbaumesse Hortifair ein Treffen mit Ciopora statt. Hauptthema der Diskussion war das künftige Testsystem für Poinsettiasorten mit Phytoplasmabefall.

- **ESA**

Im September 2002 trafen sich in Genf der Vorsitzende des Verwaltungsrates, sein Stellvertreter sowie der Präsident und der Vizepräsident des Amtes mit Vertretern von ESA, um Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern.

- **FlEuroselect-Tagung/ISF-Ausschuss für Zierpflanzen**

In Verbindung mit der FlEuroselect-Tagung im Juli 2002 in Egmond-aan-Zee (Niederlande) wurde ein Treffen mit dem Zierpflanzenausschuss der ISF (International Seed Federation) veranstaltet. Das Amt wurde eingeladen, daran teilzunehmen. Der Schwerpunkt lag auf Themen im Zusammenhang mit samenvermehrten Zierpflanzen.

Kontakte zur UPOV

1997 beschlossen die Europäischen Gemeinschaften formell, dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzzüchtungen (UPOV) beizutreten. Entsprechend dem im Übereinkommen von 1991 festgelegten Verfahren äußerte der Rat der Europäischen Union auf Ersuchen der Europäischen Kommission sich positiv zur Vereinbarkeit der EU-Verordnung mit den Bestimmungen der Übereinkunft. Nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde besitzen die Gemeinschaften Beobachterstatus. Das Amt nimmt seit 1996 an UPOV-Aktivitäten teil.



DUS-Prüfungen von *Vicia faba*



Gewächshausrose zur Schnittblumenerzeugung

Beamte des Amtes nehmen regelmäßig und aktiv an den Tagungen der Einrichtungen und Ausschüsse des Verbandes teil:

- UPOV-Rat,
- Verwaltungs- und Rechtsausschuss,
- technischer Ausschuss,
- technische Arbeitsgruppen:
 - landwirtschaftliche Arten,
 - Gemüsearten,
 - Obstarten,
 - Zierpflanzen und forstliche Baumarten,
- Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren (BMT) und deren spezialisierte Untergruppen,
- erweiterter Redaktionsausschuss.

Der stellvertretende Generalsekretär der UPOV nimmt an den meisten Sitzungen des Verwaltungsrates des Amtes teil. Hohe Beamte des UPOV-Büros nehmen ferner regelmäßig an vom Amt organisierten Treffen von Sachverständigen oder Arbeitsgruppen teil, die die technischen und rechtlichen Gesichtspunkte gemeinsamer Interessen beider Organisationen zum Gegenstand haben.

In mehreren Gebieten der Welt, in denen die UPOV aktiv ist, wie Lateinamerika und Afrika, nimmt das Interesse an Einzelheiten, Erfahrung und Ergebnissen hinsichtlich regional einsetzbarer Systeme für den Sortenschutz zu. Das Amt stellt auf von der UPOV organisierten Seminaren häufig Redner.

Sachverständige des Amtes nahmen an Untergruppentreffen unter der Schirmherrschaft der UPOV-Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren (BMT) teil. 2002 fanden die Untergruppentreffen in Verbindung mit den Treffen der technischen Arbeitsgruppe statt. Zusammen mit der technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) befasste sich die Untergruppe BMT mit Pilzarten; Sachverständige aus Japan und den Niederlanden hielten hierzu Vorträge. Da die technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA) in Brasilien zusammenkam, lag das Interesse der Untergruppe auf den Arten Sojabohne und Zuckerrohr. Eines der Diskussionsziele bestand darin herauszufinden, welches Anwendungsmodell sich für den künftigen Einsatz von Molekulartechnologien in den von der UPOV-Prüfungsgruppe festgelegten Modalitäten am besten eignet. Der nächste Schritt bestand im Ansatz für den Austausch angewandter Techniken und Ergebnisse, um die technischen Protokolle der verwendeten Methoden festzulegen und zu vereinheitlichen.





Arbeitsgruppe mit Vertretern des Gemeinschaftlichen Sortenamtes und der Beitrittsländer der Europäischen Union

Kontakte zur OAPI (Afrikanische Organisation für geistiges Eigentum)

Die OAPI, eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Jaunde (Kamerun), arbeitet an der Umsetzung des Abkommens von Bangui, durch das ein regionales System für Sortenschutzrechte geschaffen wurde. Folglich ist die OAPI sehr an den Erfahrungen des Amtes mit dem Gemeinschaftssystem interessiert.

Der Präsident des Amtes und der Generaldirektor der OAPI haben eine Vereinbarung über die Schaffung des Rahmens für die künftige Zusammenarbeit unterzeichnet.

Als erste Maßnahme der Zusammenarbeit wurden zwei hohe OAPI-Beamte im Gemeinschaftlichen Sortenamt in Angers geschult. Der Schwerpunkt lag dabei auf Bereichen, die für die Umsetzung eines regionalen Systems besonders wichtig sind: Organisation, Verfahren, Finanzierung, rechtliche und technische Gesichtspunkte.

Teilnahme an internationalen Messen

Das Amt besuchte weiterhin internationale Messen, um Teilnehmer über das Gemeinschaftssystem zu informieren. Das Amt ist dabei entweder mit einem eigenen Stand vertreten oder teilt sich einen Stand mit dem Prüfungsamt des Landes, in dem die Messe stattfindet.

2002 nahm das Amt an folgenden Messen teil:

- Internationale Pflanzenmesse IPM in Essen – Zierpflanzen, Bäume und Sträucher, gemeinsamer Stand mit dem Bundessortenamt;
- Salon du végétal in Angers – vorrangig Zierpflanzen, Gemüsesorten, Bäume und Sträucher;
- DLG Feldtage in Regensburg – Landwirtschaft, gemeinsamer Stand mit dem Bundessortenamt.



Sonstige Kontakte

Das Amt pflegt Außenkontakte und nimmt regelmäßig an Tagungen teil, die von der Europäischen Kommission – der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz (Ständiger Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen) und der Generaldirektion Landwirtschaft (Regelungsausschuss für geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen) – veranstaltet werden. Darüber hinaus können für das Jahr 2002 weitere Aktivitäten genannt werden mit Bezug auf:

- EU-Agenturen: Sitzung des Verwaltungsrates des Übersetzungszentrums; Leitungsgruppe des SI2-Unterstützungsdienstes;
- Jahrestagung OECD-Internationale Saatgutprogramme (*OECD International Seed Schemes*);
- 18. panamerikanisches Saatgutseminar (*Pan American Seed Seminar*); Sachverständigenforum zur Durchsetzung von Sortenschutzrechten;
- Entsendung von Evaluierungsdelegationen in die Tschechische Republik, die Slowakei und nach Slowenien als vorbereitende Maßnahme für die Integration der EU-Beitrittskandidaten in das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes.





9. BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN EU-ORGANEN UND -EINRICHTUNGEN

Die Kommission

- **Tagungen des ständigen Ausschusses**

Der ständige Ausschuss für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Saat- und Pflanzgutwesen tagt regelmäßig in Brüssel; das Amt nimmt an diesen Tagungen teil, wenn das Thema für das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes relevant ist.

Von besonderem Interesse für den gemeinschaftlichen Sortenschutz war im Jahr 2002 die Arbeit in Bezug auf die Änderungen der Richtlinien 72/168/EWG und 72/180/EWG der Kommission zur Festlegung von Merkmalen und Mindestanforderungen für die Prüfung von Sorten. Darüber hinaus verfolgte das Amt die Aktivitäten der Kommission unter der Verordnung (EG) Nr. 930/2000 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Eignung von Sortenbezeichnungen.

- **Gemeinschaftliche Vergleichsprüfungen**

Wann immer es dem Amt möglich war, nahm es an Vergleichsprüfungen teil; 2002 besuchten die jeweiligen Sachverständigen des Amtes Vergleichsprüfungen für Schalotten und samenvermehrte Zierpflanzen, die beide in Roelofarendsveen (Niederlande) stattfanden.

- Schalotten: Es gab zwei getrennte Besuche, bei denen nicht nur die übliche Prüfung der Übereinstimmung des Pflanzenmaterials auf dem Markt mit den im gemeinsamen Katalog aufgeführten Sorten vorgenommen wurde, sondern auch die auseinander gehenden Ansichten über den Status des samenvermehrten Saatguts von Schalotten und dessen Unterscheidung von Zwiebeln erörtert wurden.
- Samenvermehrte Zierpflanzen: Es wurden Proben von Lobelie, Petunie und Platt-erbse aus acht EU-Mitgliedstaaten getestet. Besonderes Augenmerk galt samen-übertragbaren Krankheiten und der Zusammensetzung von Mischproben.

- **Erweiterung**

Das Amt beteiligte sich an den Beratungsdelegationen, die vom TAIEX, dem Amt der Europäischen Kommission für den Informationsaustausch über technische Hilfe, in die beitrittswilligen Länder gesandt wurden. Diese Besuche begannen im Winter 2002. Ziel war es, die nationalen Listen mit Blick auf die mögliche Aufnahme dieser Sorten in den gemeinsamen Katalog nach erfolgtem Beitritt zu untersuchen. Mit seiner Teilnahme beabsichtigte das Amt, Systeme für Tests auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit zu bewerten und alle relevanten Informationen zu erfassen; auf diese



DUS-Prüfungen von Freilandrosen

DUS-Prüfungen von *Fuchsia*

Weise wurde die Grundlage für Überlegungen geschaffen, ob eine künftige Einbindung der amtlichen einzelstaatlichen Organisationen der beitrittswilligen Länder als Prüfungsämter in das System des gemeinschaftlichen Sortenschutzes in Betracht kommt. Im Jahr 2002 besuchte das Amt die Tschechische Republik, Slowenien und die Slowakei. Für 2003 ist der Besuch weiterer Länder vorgesehen.

Das Parlament

Die Rechtsvorschriften, die Gründung und Betrieb des Amtes regeln, sehen dabei für das Europäische Parlament keine offizielle Rolle vor, wie dies etwa bei vielen anderen dezentralen Einrichtungen der Fall ist. Da sich das Amt selbst finanziert und folglich von der Kommission keine Zuschüsse erhält, nimmt das Europäische Parlament nicht einmal indirekten Einfluss – vermittelt seiner Vollmachten im Hinblick auf den Haushalt der Kommission – auf die Finanzangelegenheiten des Amtes.

Gleichwohl werden die Entwürfe des Haushaltsplans und der Haushaltsbericht mit der Bitte um Stellungnahme dem Europäischen Parlament übermittelt. Die Finanzlage des Amtes wird in den Berichten des Parlamentsausschusses für Haushaltskontrolle über die Haushaltspläne der dezentralen Einrichtungen und Agenturen behandelt. Der Präsident des Amtes wird zu den jährlichen Sitzungen des Berichterstatters des Parlaments mit den Vertretern der Agenturen eingeladen.

Der Rechnungshof

Gemäß Artikel 111 der Grundverordnung prüft der Rechnungshof den Haushaltsbericht für alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes im abgelaufenen Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften. Der Verwaltungsrat wartet das Ergebnis dieser Prüfung ab, bevor er dem Präsidenten des Amtes Entlastung für die Ausführung des Haushalts erteilt.





10. DURCHSETZUNG DES GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENSCHUTZES

EINLEITUNG

Verletzungen der Rechte an geistigem Eigentum sind eine zunehmende Erscheinung, die häufig internationale Ausmaße annimmt. Der Mangel an Mitteln, um gegen Verletzungen vorzugehen, führt dazu, dass das Vertrauen in geistige Eigentumsrechte schwindet. Dies wiederum führt zu einem Rückgang an innovativen Initiativen und verlangsamt die technologische Entwicklung. Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten die notwendigen Mittel erhalten, um gegen den unrechtmäßigen Gebrauch ihres Eigentums vorzugehen. Für Inhaber von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten ist dies sicherlich der Fall. Diese Abhandlung fasst die Rechte und Mittel zusammen, die den Züchtern nach Gemeinschaftsrecht zur Verfügung stehen. Eine ausführlichere Beschreibung ist auf der Website des Gemeinschaftlichen Sortenamtes unter www.cpvo.eu.int unter dem Punkt „Schriften des Gemeinschaftlichen Sortenamtes“ abrufbar.

RECHTLICHER RAHMEN

Ausschließliche Rechte und Ausnahmebestimmungen

Sortenschutzrechte

Der Umfang des gemeinschaftlichen Sortenschutzes ähnelt in hohem Maße dem anderer geistiger Eigentumsrechte; aufgrund des Wesens von Sortenschutzrechten gibt es jedoch einige Unterschiede. Der Umfang der Rechte ist in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 ⁽¹⁾ („Grundverordnung“) ⁽²⁾ des Rates festgehalten und beinhaltet das ausschließliche Recht des Inhabers auf Erzeugung und Vermehrung, Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung, Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen, Ausfuhr aus der Gemeinschaft, Einfuhr in die Gemeinschaft und Lagerhaltung. Außer Verstößen bezüglich der geschützten Sorte selbst können auch Handlungen bezüglich im Wesentlichen von der Sorte abgeleiteter Sorten, anderer nicht unterscheidbarer Sorten und Hybridsorten, die auf die geschützte Sorte für ihre Erzeugung zurückgehen, ebenfalls Verletzungen darstellen (Artikel 13 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 5).

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. L 227/1 vom 1.9.1994.

⁽²⁾ Die genannten Artikel beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die Artikel in der Grundverordnung.

DUS-Prüfungen von *Impatiens*

Sortenbezeichnung

Wer Sortenbestandteile einer geschützten Sorte zu gewerblichen Zwecken anbietet oder an andere abgibt, muss die Sortenbezeichnung verwenden, die für diese Sorte festgesetzt wurde (Artikel 17 Absatz 1). Erscheint ein Warenzeichen, ein Handelsname oder eine ähnliche Angabe zusammen mit der festgesetzten Bezeichnung, so muss diese Bezeichnung als solche leicht erkennbar sein (Artikel 17 Absatz 2). Wer entgegen Artikel 17 Absatz 1 oder 2 die Sortenbezeichnung einer Sorte, für die ein gemeinschaftlicher Sortenschutz erteilt wurde, oder eine mit dieser Sortenbezeichnung verwechselbare Bezeichnung verwendet, kann vom Inhaber auf Unterlassung der Verletzung oder Zahlung einer angemessenen Vergütung oder auf beides verklagt werden.

Vertragsbruch

Der Sortenschutzinhaber kann gegen einen Nutzungsberechtigten, der gegen eine Beschränkung seines Nutzungsrechts verstößt, Klage erheben (Artikel 27 Absatz 2).

Ausnahmebestimmungen

In den Artikeln 14 bis 16 sind wichtige Ausnahmebestimmungen enthalten. In Artikel 14 sind Ausnahmeregelungen festgehalten, die es einem Landwirt erlauben, aus dem Betrieb gewonnenes Saatgut für bestimmte Sorten ohne Zustimmung des Inhabers zu verwenden, sofern der Landwirt eine angemessene Entschädigung zahlt. Nach Artikel 15 ist das Züchten zu nicht gewerblichen Zwecken und das Züchten zur Entdeckung und Entwicklung anderer Sorten von den ausschließlichen Rechten ausgenommen (Ausnahmebestimmung für Züchter); in Artikel 16 wird die Erschöpfung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes bestimmt.

Zivilrechtliche Ansprüche, Verletzungen und Zuständigkeit

Zuständigkeit und Verfahrensordnung

Hinsichtlich des Verfahrens bei Verstößen gegen den Sortenschutz gibt es nach Gemeinschaftsrecht kein gemeinsames Rechtssystem. Die Grundverordnung bietet jedoch einige wesentliche Vorschriften in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche, Verletzungen und Zuständigkeit (Artikel 94 bis 107). Zusammen mit dem Lugano-Übereinkommen regelt diese Ordnung, welches Gericht für Verstöße gegen den gemeinschaftlichen Sortenschutz zuständig ist (Artikel 101). Das Verfahren bei solchen Verhandlungen ist durch nationales Recht festgelegt. Artikel 103 sieht vor, dass bei Zuständigkeit nationaler Gerichte die Verfahrensvorschriften des betreffenden Staates





für gleichartige Klagen, die entsprechende nationale Schutzrechte betreffen, anzuwenden sind.

Artikel 105 schreibt vor, dass das nationale Gericht oder die sonstige Stelle, vor denen eine Klage betreffend einen gemeinschaftlichen Sortenschutz anhängig ist, von der Rechtsgültigkeit des gemeinschaftlichen Sortenschutzes auszugehen hat. Diese Vorschrift unterstreicht die Tatsache, dass nur das Amt für die Annullierung oder Aufhebung eines Sortenschutzrechtes zuständig ist.

Zivilrechtliche Rechtsfolgen

Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a sieht vor, dass der Inhaber eines Sortenschutzrechtes gegen Personen, die gegen eine der oben genannten Vorschriften verstoßen, ohne dazu berechtigt zu sein, auf Unterlassung der Verletzung oder Zahlung einer angemessenen Vergütung oder auf beides klagen kann. Dies gilt auch, wenn der Verletzer in gutem Glauben handelt und sich nicht bewusst ist, dass die betreffende Sorte geschützt ist.

Unterlassungen sind entweder von vorübergehender Dauer (einstweilige Verfügungen) oder unbegrenzt. Eine unbegrenzte Verfügung wird nur dann gewährt, wenn der Kläger sein Recht und die tatsächliche oder drohende Verletzung desselben durch den Beklagten endgültig erwiesen hat. Eine einstweilige Verfügung kann gewährt werden, wenn der Kläger das Gericht darum ersucht und die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine einstweilige Verfügung kann in einigen Fällen vom Gericht auch ohne Anhörung des Beklagten gewährt werden, wenn die Entscheidung dringlich ist oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beklagte, sofern er von der Klage in Kenntnis gesetzt wird, Beweismittel vernichtet. Einstweilige Verfügungen, die anordnen, dass der Beklagte bis zur Urteilsverkündung verletzende Handlungen zu unterlassen hat, sind eine schnelle und vergleichsweise günstige Möglichkeit des zeitweiligen Rechtsbehelfes. Tatsächlich betrachten die Parteien eines Verletzungsverfahrens das Ergebnis einer einstweiligen Verfügung häufig als Beilegung der Sache.

Artikel 107 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass für die Ahndung von Verletzungen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes die gleichen Vorschriften in Kraft treten, die für eine Verletzung entsprechender nationaler Rechte gelten. Dementsprechend kann der Inhaber eines Sortenschutzrechtes, auch wenn die Rechtsfolgen der Zurückhaltung oder Aussetzung von rechtswidrigem Material nicht in der Grundverordnung geregelt sind, ein nationales Gericht um einen solchen Rechtsbehelf ersuchen, sofern dieser Rechtsbehelf nach nationalem Recht vorgesehen ist.

Schadensersatz

In der Grundverordnung steht, dass der Inhaber im Falle einer Verletzung seiner Rechte Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat (Artikel 94 Absatz 1). Wie bereits erwähnt, ist dies auch der Fall, wenn der Verletzer in gutem Glauben handelt. Wenn jedoch erwiesen ist, dass die Verletzung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte, ist der Verletzer dem Inhaber zum Ersatz des weiteren, aus der Verletzung entstandenen Schadens verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit kann sich dieser Anspruch entsprechend dem Grad der leichten Fahrlässigkeit, jedoch nicht unter die Höhe des Vorteils, der dem Verletzer aus der Verletzung erwachsen ist, vermindern (Artikel 94 Absatz 2).

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 erlaubt es Landwirten, aus dem Betrieb gewonnenes Saatgut ohne Zustimmung des Züchters der betreffenden Sorte zu verwenden. Der Landwirt muss jedoch dem Inhaber eine angemessene Entschädigung zahlen, die deutlich niedriger sein muss als der Betrag, der für die Erzeugung von

Vermehrungsmaterial derselben Sorte in Lizenz verlangt wird (Artikel 14 Absatz 3). Wenn sich die Parteien nicht auf die Höhe der Entschädigung einigen können, sollte die Entschädigung 50 % des Betrages für die Erzeugung von Vermehrungsmaterial in Lizenz betragen [Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 des Rates ⁽³⁾]. Wenn ein Landwirt jedoch wiederholt und vorsätzlich gegen diese Verpflichtung verstößt, kann der Inhaber das Gericht anrufen, dass der Verletzer den weiteren aus der Verletzung entstandenen Schaden ersetzt (wie in Artikel 94 Absatz 2 der Grundverordnung festgehalten). Die Schadensersatzzahlungen umfassen mindestens einen Pauschbetrag, der auf der Grundlage des Vierfachen des Durchschnittsbetrages der Gebühr berechnet wird, die für die Erzeugung in Lizenz einer entsprechenden Menge von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorten der betreffenden Pflanzenarten verlangt wird, unbeschadet des Ausgleichs eines höheren Schadens [Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1768/95 des Rates].

In der Grundverordnung ist nicht geregelt, wie die Schadensersatzzahlungen berechnet werden sollen. Dies wird durch die Gesetzgebung in den jeweiligen Ländern festgelegt. Bezüglich der Schadensersatzberechnung finden in den Mitgliedstaaten in erster Linie drei Grundsätze Anwendung: i) Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens, ii) Herausgabe der vom Verletzer erzielten Gewinne, iii) Zahlung der Vergütung, die dem Rechtsinhaber für die Benutzung seines Werkes durch den Verletzer zusteht. In vielen Mitgliedstaaten kann sich der Rechtsinhaber für eine dieser drei Möglichkeiten entscheiden.

Strafrechtliche Rechtsfolgen

Die Grundverordnung befasst sich nicht mit strafrechtlichen Rechtsfolgen. Wie bereits erwähnt, sieht Artikel 107 vor, dass die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass für die Ahndung von Verletzungen eines gemeinschaftlichen Sortenschutzes die gleichen Vorschriften in Kraft treten, die für eine Verletzung entsprechender nationaler Rechte gelten. Dies bedeutet, dass eine strafrechtliche Rechtsfolge nach dem einzelstaatlichen Sortenschutzgesetz auch auf den gemeinschaftlichen Sortenschutz anwendbar ist.

Vorläufiger Schutz und Verjährungsfristen

Artikel 95 sieht vor, dass der Inhaber eines Sortenschutzrechtes von Personen, die in der Zeit zwischen der Bekanntmachung des Antrags auf gemeinschaftlichen Sortenschutz und dessen Erteilung eine Handlung vorgenommen haben, die ihnen nach diesem Zeitraum aufgrund des gemeinschaftlichen Sortenschutzes verboten wäre, eine angemessene Vergütung verlangen kann.

Artikel 96 setzt fest, dass Ansprüche in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, zu dem der gemeinschaftliche Sortenschutz endgültig erteilt worden ist und der Inhaber von der Handlung und der Person des dafür verantwortlichen Kenntnis erlangt hat, oder, falls keine solche Kenntnis erlangt wurde, in 30 Jahren von der Vollendung der jeweiligen Handlung an verjähren.



⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1768/95 des Rates vom 24. Juli 1995 über die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz, ABl. L 173/14 vom 25.7.1995.



SONSTIGE GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates

Am 22. Dezember 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 3295/94, in der die Bedingungen für Eingriffe seitens der Zollbehörden sowie die Maßnahmen festgehalten sind, die von den zuständigen Behörden bezüglich nachgeahmter oder unerlaubt hergestellter Waren zu ergreifen sind. Eines der Hauptziele der Verordnung besteht darin, es Inhabern von Rechten an geistigem Eigentum zu ermöglichen, solche Erzeugnisse weitestgehend vom Markt fern zu halten, und ein geeignetes Verfahren zu schaffen, mit dem die Zollbehörden wirksam gegen Verletzungen vorgehen können.

Die Verordnung erstreckt sich bislang nicht auf den Sortenschutz; die Kommission hat jedoch vor kurzem eine neue Verordnung vorgeschlagen, die die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates ablösen soll. Der Vorschlag nimmt ausdrücklich Bezug auf den Sortenschutz. Wenn der Rat den Vorschlag annimmt, erstreckt sich der Umfang der Verordnung auch auf den Sortenschutz.

Vorschlag für eine Richtlinie zu Maßnahmen und Verfahren für die Gewährleistung der Rechte an geistigem Eigentum

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum unterbreitet. Der Vorschlag beinhaltet auch den Sortenschutz.

Die Richtlinie stellt allgemeine Grundsätze auf, die in den einzelnen Ländern gesetzlich umgesetzt werden müssen. Die Richtlinie umfasst nahezu alle Aspekte des Schutzes, wie die Regelung folgender Punkte: Beweismittel, Beweismittelschutz, Recht auf Auskunft, einstweilige Maßnahmen, Sicherungsmaßnahmen, Rückruf der Ware, Ausdem-Verkehr-Ziehen rechtsverletzender Ware, Vernichtung der Ware, Vorbeugungsmaßnahmen, Schadensersatz, Rechtskosten und strafrechtliche Bestimmungen. Ziel ist es, die Rechte an geistigem Eigentum in der gesamten Gemeinschaft auf gleichwertige Weise, aber innerhalb des rechtlichen Rahmens des jeweiligen Landes zu schützen.

ZUSAMMENFASSUNG

Das System für den gemeinschaftlichen Sortenschutz bietet umfangreichen Schutz und enthält ausgewogene Ausnahmegesetzungen. In der entsprechenden Gesetzgebung ist ferner vorgesehen, dass Inhabern von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten bei den nationalen Gerichten in der EU als Rechtsbehelf Unterlassungsklagen und Schadensersatzklagen zur Verfügung stehen. Diese Elemente bilden eine solide Grundlage, auf der der Schutz gewährleistet werden kann. Der Wert der Rechte hängt jedoch von der Quantität und Qualität der Mittel ab, die den nationalen Gerichten bei Verletzungen gegeben sind. Die genannten Initiativen der Kommission zwingen die Mitgliedstaaten, in der nationalen Gesetzgebung wirksame Systeme zum Schutz der Rechte zu schaffen.

11. PRÜFUNGSÄMTER

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
<i>Acer palmatum</i>	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Actinidia</i> Lindl.	IT	Istituto sperimentale per la frutticoltura	Istituto sperimentale per la frutticoltura, Roma
<i>Agapanthus</i> L'Herit	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Agastache</i> clayr. ex. Gronov.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Agastache mexicana</i> (H.B.K.) Lint. et Epling	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Aglaonema</i> Schott.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Agrostis stolonifera</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Ajania pacifica</i> Bremer et Humphries	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Allium cepa</i> L. var. <i>ascalonicum</i>	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Allium porrum</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Allium sativum</i> L.	ES	OEVV	INIA, Aranjuez
<i>Alstroemeria</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Amaryllis</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Angelica</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Brion
<i>Anthurium Scherzerianum</i> Schott	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Anthurium-Andreanum-Hybrids</i>	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Antirrhinum majus</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Apium graveolens</i> L. var. <i>dulce</i> (Mill.) Pers	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Ardisia crenata</i> Sims	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Argyranthemum frutescens</i> (L.) Schultz Bip.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Asimina triloba</i> (L.) Dunal	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Aster</i> L.	IL	Israel Plant Breeders Rights Testing Unit	Israel Plant Breeders Rights Testing Unit, Bet Dagan
<i>Aster novi-belgii</i> L.	IL	Israel Plant Breeders Rights Testing Unit	Israel Plant Breeders Rights Testing Unit, Bet Dagan
<i>Astragalus boeticus</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Astrantia major</i> ssp. <i>Involucrata</i> Koch.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
Athyrium niponicum (Mett.) Hance	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Beaucarnea Lem.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Begonia L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Begonia Tuberhybrida-Grp.	BE	Ministère des affaires économique	Centrum voor landbouwkundig onderzoek, Gent
Begonia-Elatior-Hybrids	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. altissima Döll	SE	Statens Utsädeskontroll	Statens Utsädeskontroll, Svalöf
B etula pendula Roth	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Brachyscome Cass.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Bracteantha bracteata Anderb. and Haegi	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. cymosa Duch.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef. var. botrytis	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Brassica oleracea L. convar. oleracea var. gemmifera DC	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Brassica oleracea L. var. capitata l. f. alba DC	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Brassica oleracea L. var. gongyloides L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Brassica oleracea L. var. sabauda L.	UK	Plant Variety Rights Office	Scottish Agricultural Science Agency, Edinburgh
Buxus microphylla Siebold et Zucc.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Calibrachoa	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Marquardt
Calluna vulgaris (L.) Hull	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Campanula carpatica Jacq.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Campanula L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Campanula L. x haylodgensis	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Campanula punctata Lam.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Campanula takesimana Nakai	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
C annabis sativa L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Capparis spinosa L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Capsicum annum L.	FR	GEVES	GEVES, Cavailon
Capsicum annum L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Ceanothus L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Celosia L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Christia vespertilionis (L.f.) Backh.f.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Chrysanthemum	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
<i>Cichorium endivia</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Cichorium intybus</i> L. partim	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Citrus</i> L.	ES	OEVV	IVIA, Valencia
<i>Clematis</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Clematis x cartmanii</i>	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Clerodendrum</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Coprosma</i> J.R. et G. Forst.	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
<i>Coreopsis</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Coreopsis rosea</i>	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Cortaderia selloana</i> (Schult. et Schult.f.) Asch. et Graebn.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Cosmos atrosanguineus</i> (Hook.) Voss	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Ctenanthe oppenheimiana</i> (E. Morr.) K. Schum	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Cucumis melo</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Cavaillon
<i>Cucumis melo</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Cucumis sativus</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Cavaillon
<i>Cucumis sativus</i> L.	ES	OEVV	INIA, Valencia
<i>Cucumis sativus</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Curcuma</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Cydonia oblonga</i> Mill.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Wurzen
<i>Cynara scolymus</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Cavaillon
<i>Daboecia cantabrica</i> (Huds.) K. Koch	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Dahlia</i> Cav.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Daucus carota</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Brion
D <i>Daucus carota</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Delphinium</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Dianthus caryophyllus</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Diascia barberae</i>	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Diascia</i> Link et Otto	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Echinacea purpurea</i> (L.)	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Erica x darleyensis</i>	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Eruca sativa</i> Mill.	FR	GEVES	GEVES, Cavaillon
<i>Erysimum</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Marquardt
<i>Euphorbia erythraeae</i> (A. Berger) N. E. Br.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
E <i>Euphorbia fulgens</i> Karw. ex Klotsch	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
<i>Euphorbia</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Euphorbia millii</i> Des Moul.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Ficus benjamina</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
<i>Ficus elastica</i> Roxb.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Fragaria x ananassa</i> Duch.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Wurzen
F <i>Fragaria x ananassa</i> Duch.	FR	GEVES	GEVES, Brion
<i>Fragaria x ananassa</i> Duch.	PT	Instituto de proteccao da producao agro-alimentar	Instituto de proteccao da producao agro-alimentar, Escaupim
<i>Fuchsia</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Gardenia jasminoides</i> Ellis	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Gaura lindheimeri</i> Engelm. et A. Gray	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Gazania</i> Gaertn.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
G <i>Geranium</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Gerbera</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Gladiolus</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Guzmania</i> Ruiz et Pav.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Hebe Comm ex. Juss.</i>	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Helianthus annuus</i> L.	FR	GEVES	GEVES Le Magneraud
<i>Helianthus annuus</i> L.	ES	OEVV	INIA, Sevilla
<i>Helleborus</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Heuchera</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Heucherella</i> Wehrh.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
H <i>Hibiscus</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Hibiscus rosa-sinensis</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Hippeastrum</i> Herb.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Hosta</i> Tratt.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Hydrangea macrophylla</i> (Thunb. ex Murr.)	FR	GEVES	GEVES, Brion
<i>Hypericum androsaemum</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Ilex verticillata</i> (L.) A. Gray	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
I <i>Impatiens walleriana</i> Hook.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Impatiens-New-Guinea-Hybrids</i>	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Jasminum polyanthum</i> Franch.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
J <i>Kalanchoë Adans.</i>	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Kalanchoë blossfeldiana</i> v. Poelln	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Kalanchoë manginii</i> Hamet et Perr. de la Bâthie	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
K <i>Lactuca sativa</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Brion
<i>Lactuca sativa</i> L.	ES	OEVV	INIA, Valencia
<i>Lactuca sativa</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Lantana camara</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
L <i>Lantana</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Lavandula angustifolia</i> Mill.	FR	GEVES	GEVES Cavaillon
<i>Lavandula stoechas</i> L.	FR	GEVES	GEVES Cavaillon

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
Lavatera L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Ligustrum japonicum Thunb.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Lilium L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Limonium L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Limonium Mill. Statice L.p.p.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Limonium sinuatum (L.) Mill.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Liquidambar styraciflua L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Scharnhorst
Lobelia L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Lonicera caerulea L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Marquardt
Lonicera L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.	FR	GEVES	GEVES, Cavaillon
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.	ES	OEJV	INIA, Valencia
Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex. Farw.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Lysimachia clethroides Duby	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Lysimachia L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Lysimachia fortunei Maxim.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Malus Mill.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Wurzén
M Malus Mill.	UK	Plant Variety Rights Office	Imperial College National fruit collections, Brogdale
Malus Mill.	FR	GEVES	INRA, Angers
Monopsis unidentata (Ait.f.) F.E. Kimmer	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Myosotis alpestris	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Myrtus communis L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Narcissus bulbocodium L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
N Narcissus L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Nemesia Vent.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Neoregelia L.BE.Sm.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Nephrolepis Schott	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Ocimum basilicum L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Bamberg
O Oenothera L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Ornithogalum L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Osteospermum ecklonis (DC.) Norl.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Paeonia L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Papaver orientale	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
P Passiflora L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Passiflora violácea Vell.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Pastinaca sativa L.	UK	Plant Variety Rights Office	Scottish Agricultural Science Agency, Edinburgh
Pelargonium L'Hérit. ex Ait.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
Pelargonium grandiflorum Willd.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Pelargonium peltatum (L.) L'Herit. ex.Ait.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Pelargonium peltatum x pelargonium zonale hybrids	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Pelargonium zonale (L.) L'Herit.ex Ait.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Penstemon heterophyllus Lindl.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Persicaria (L.) Mill.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Petunia Juss.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Marquardt
Phalaenopsis Bl.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Phaseolus vulgaris L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Phaseolus vulgaris L.	FR	GEVES	GEVES, Brion
Phaseolus vulgaris L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Phlox drummondii Hook.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Phlox-Paniculata-Hybrids	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Phygelius E. Mey. ex Benth.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
Picea abies (L.) Karst	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Scharnhorst
Pieris japonica	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Pisum sativum L. sensu lato	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Afdeling for Sortsafprovning, Tystofte
Pisum sativum L. sensu lato	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Plectranthus L'Hérit.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Plectranthus ornatus	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Plectranthus saccatus Benth.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
Poa arachnifera Torr. X Poa pratensis L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Pogonatherum paniceum (P. Beauv.) Hach.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
Populus L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Scharnhorst
Primula L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Marquardt
Prunus amygdalus Batsch x Prunus persica Batsch	ES	OEVV	DGA, Zaragoza
Prunus armeniaca L.	FR	GEVES	INRA, Avignon
Prunus avium (L.) L.	FR	GEVES	INRA, Bordeaux-Aquitaine
Prunus domestica L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Marquardt
Prunus persica (L.) Batsch	ES	OEVV	DGA, Zaragoza
Prunus persica (L.) Batsch	FR	GEVES	INRA, Avignon
Prunus persica (L.) Batsch	IT	Istituto sperimentale per la frutticoltura	Istituto sperimentale per la frutticoltura, Roma
Prunus salicina Lindl.	FR	GEVES	INRA, Avignon
Prunus salicina Lindl.	IT	Istituto sperimentale per la frutticoltura	Istituto sperimentale per la frutticoltura, Roma
Pulmonaria L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
<i>Pyrus communis</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Wurzen
<i>Pyrus communis</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	Imperial College National fruit collections, Brogdale
<i>Pyrus communis</i> L.	FR	GEVES	INRA, Angers
<i>Pyrus pyrifolia</i> (Burm f.) Nakai var. <i>culta</i> (Mak.) Nakai	FR	GEVES	INRA, Angers
<i>Ranunculus asiaticus</i> L.	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
<i>Ranunculus</i> L.	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
R <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>radicola</i> Pers.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Rhipsalidopsis</i> Br. et R.	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
<i>Rhododendron</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Rhododendron obtusum</i> x (Lindl.) Planch.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Rhododendron-Simsii</i> -Hybrids	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Ribes nigrum</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Wurzen
<i>Rosa</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Rosa</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Rosa</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Rubus idaeus</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Wurzen
<i>Saintpaulia</i> H. Wendl.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
S <i>Salix</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Scharnhorst
<i>Salvia nemorosa</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Scharnhorst
<i>Salvia nemorosa</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Sanvitalia</i> Lam.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Scabiosa atropurpurea</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Scabiosa</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Scaevola aemula</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Scaevola saligna</i> G. Forst.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Schefflera arboricola</i> (Hayata) Hayata	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Schefflera heptaphylla</i> (L.) Frodin	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Schlumbergera</i> Hybrids	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
<i>Schlumbergera</i> Lem.	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Research Centre Aarslev, Afdeling for prydplanter
<i>Scutellaria</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Sedum telephium</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Senecio</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Sinapis alba</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Le Magneraud
<i>Solanum tuberosum</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
<i>Solanum tuberosum</i> L.	ES	OEVV	GV, Vitoria
<i>Solanum tuberosum</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	Scottish agricultural science agency, Edinburgh
<i>Sorbaria sorbifolia</i> (L.) A. Braun	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Sorbus</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Spinacea oleracea</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Spiraea nipponica</i> Maxim.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Streptocarpus</i> Lindl.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Stromanthe sanguinea</i> (Hook) Sond.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Sutera</i> Roth	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Tacca chantrieri</i> André	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Thunbergia</i> Retz.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
T <i>Thymus</i> L.	FR	GEVES	GEVES Cavailon
<i>Tiarella</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Tibouchina urvilleana</i> (DC) Cogn.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Tilia cordata</i> Mill.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Scharnhorst
<i>Torenia</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hannover
<i>Trachelium</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	DK	Danish Ministry of Agriculture and Fisheries	Afdeling for Sortsafprovning, Tystoffe
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
<i>Triticum aestivum</i> L. emend. Fiori et Paol.	FR	GEVES	GEVES, Le Magneraud
<i>Triticum durum</i> Desf.	FR	GEVES	GEVES, Le Magneraud
<i>Triticum durum</i> Desf.	ES	OEVV	INIA, Aranjuez
<i>Tulipa</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Valerianella locusta</i> L. & V. <i>eriocarpa</i> Desv.	FR	GEVES	GEVES, Cavailon
V <i>Verbascum</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Verbena</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Veronica</i> L.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Veronica peduncularis</i> M. BE.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Vinca</i> L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge
<i>Vitis</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hassloch
W <i>Vitis</i> L.	IT	Istituto sperimentale per la viticoltura	Istituto sperimentale per la viticoltura, Conegliano
<i>Vriesea</i> Lindl.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Wisteria frutescens</i>	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Rethmar
Z <i>Zantedeschia</i> Spreng.	NL	Raad v/h Kwekersrecht	PRI/CGN, Wageningen
<i>Zea mays</i> L.	DE	Bundessortenamt	Bundessortenamt, Hassloch
<i>Zea mays</i> L.	FR	GEVES	GEVES, Le Magneraud

Pflanzenart	Land	Prüfungsamt	Prüfstelle
Zea mays L.	ES	OEVV	INIA, Sevilla
Zinnia L.	UK	Plant Variety Rights Office	NIAB, Cambridge

12. ANHANG (BESCHWERDEKAMMER)

BESCHWERDEN, DIE SEIT BETEHEN DES AMTES BEIM GEMEINSCHAFTLICHEN SORTENAMT
EINGEREICHT WURDEN, UND ENTSCHEIDUNGEN DER BESCHWERDEKAMMER

Zahl der beim Gemeinschaftlichen Sortenamt eingereichten Beschwerden	Grund der Beschwerde	Zahl der von der Beschwerdekammer getroffenen Entscheidungen	Nummer und Datum der Entscheidung	Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt des Gemein- schaftlichen Sortenamtes
1996				
0	n. a.	0	n. a.	n. a.
1997				
2	Sortenbezeichnung und Neuheit	0	n. a.	n. a.
1998				
2	Sortenbezeichnung und Neuheit	0	n. a.	n. a.
1999				
2	Unterscheidbarkeit und Neuheit	1	A 2/98 vom 14.9.1999	15.4.2000
2000				
5	Unterscheidbarkeit (1), Artikel 55 Absatz 4 der Grundverordnung (3), Nichtentrichtung der Jahresgebühren (1)	2	A 1/99 vom 25.1.2000 A 2/99 vom 19.5.2000	15.4.2000 15.8.2000
2001				
1	Artikel 8 der Grundverordnung (1)	2	A 2/00 vom 27.3.2001 A 4/00 vom 6.12.2001	15.6.2001 15.4.2002
2002				
35	Nichtentrichtung der Jahresgebühren (25), Unterscheidbarkeit (8), Artikel 11 der Grundverordnung (1), Artikel 55 der Grundverordnung (1)	1	A 5/00 vom 28.5.2002	15.8.2002

Gemeinschaftliches Sortenamt

Jahresbericht 2002

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

2002 – 48 S. – 21 x 29,7 cm

ISBN 92-9152-114-0

Venta • Salg • Verkauf • Πωλήσεις • Sales • Vente • Vendita • Verkoop • Venda • Myynti • Försäljning
<http://eur-op.eu.int/general/en/s-ad.htm>

BELGIQUE/BELGIË

Jean De Lannoy

Avenue du Roi 202/Koningslaan 202
B-1190 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 538 43 08
Fax (32-2) 538 08 41
E-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be
URL: <http://www.jean-de-lannoy.be>

**La librairie européenne/
De Europese Boekhandel**

Rue de la Loi 244/Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 295 26 39
Fax (32-2) 735 08 60
E-mail: mail@libeurop.be
URL: <http://www.libeurop.be>

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad

Rue de Louvain 40-42/Leuvenseweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tél. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84
E-mail: eusales@just.fgov.be

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S

Herstedvang 4
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
E-mail: schultz@schultz.dk
URL: <http://www.schultz.dk>

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag GmbH

Vertriebsabteilung
Amsterdamer Straße 192
D-50735 Köln
Tel. (49-221) 97 66 80
Fax (49-221) 97 66 82 78
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
URL: <http://www.bundesanzeiger.de>

ΕΛΛΑΔΑ/GREECE

G. C. Eleftheroudakis SA

International Bookstore
Panepistimiou 17
GR-10564 Athina
Tel. (30) 21 03 25 84 40
Fax (30) 21 03 25 84 99
E-mail: elebooks@books.gr
URL: www.books.gr

ESPAÑA

Boletín Oficial del Estado

Trafalgar, 27
E-28071 Madrid
Tel. (34) 915 38 21 11 (libros), 913 84 17 15
(suscripción)
Fax (34) 915 38 21 21 (libros), 913 84 17 14
(suscripción)
E-mail: clientes@com.boe.es
URL: <http://www.boe.es>

Mundi Prensa Libros, SA

Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34) 914 36 37 00
Fax (34) 915 75 39 98
E-mail: libreria@mundiprensa.es
URL: <http://www.mundiprensa.com>

FRANCE

Journal officiel

Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tél. (33) 140 58 77 31
Fax (33) 140 58 77 00
E-mail: europublications@journal-officiel.gouv.fr
URL: <http://www.journal-officiel.gouv.fr>

IRELAND

Alan Hanna's Bookshop

270 Lower Rathmines Road
Dublin 6
Tel. (353-1) 496 73 98
Fax (353-1) 496 02 28
E-mail: hannas@iol.ie

ITALIA

Licosa SpA

Via Duca di Calabria, 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39) 05 56 48 31
Fax (39) 055 64 12 57
E-mail: licosa@licosa.com
URL: <http://www.licosa.com>

LUXEMBOURG

Messageries du livre SARL

5, rue Raiffeisen
L-2411 Luxembourg
Tél. (352) 40 10 20
Fax (352) 49 06 61
E-mail: mail@mdl.lu
URL: <http://www.mdl.lu>

NETHERLAND

SDU Servicecentrum Uitgevers

Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA Den Haag
Tel. (31-70) 378 98 80
Fax (31-70) 378 97 83
E-mail: sdu@sdu.nl
URL: <http://www.sdu.nl>

PORTUGAL

Distribuidora de Livros Bertrand Ld.ª

Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora
Tel. (351) 214 95 87 87
Fax (351) 214 96 02 55
E-mail: dlb@ip.pt

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, SA

Sector de Publicações Oficiais
Rua da Escola Politécnica, 135
P-1250-100 Lisboa Codex
Tel. (351) 213 94 57 00
Fax (351) 213 94 57 50
E-mail: spoce@incm.pt
URL: <http://www.incm.pt>

SUOMI/FINLAND

**Akateeminen Kirjakauppa/
Akademiska Bokhandeln**

Keskuskatu 1/Centralgatan 1
PL/PB 128
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
P/fn (358-9) 121 44 18
F/fax (358-9) 121 44 35
Sähköposti: akatilaus@akateeminen.com
URL: <http://www.akateeminen.com>

SVERIGE

BTJ AB

Traktorvägen 11-13
S-221 82 Lund
Tfn (46-46) 18 00 00
Fax (46-46) 30 79 47
E-post: btjeu-pub@btj.se
URL: <http://www.btj.se>

UNITED KINGDOM

The Stationery Office Ltd

Customer Services
PO Box 29
Nonwich NR3 1GN
Tel. (44-870) 60 05-522
Fax (44-870) 60 05-533
E-mail: book.orders@tso.co.uk
URL: <http://www.tso.co.uk>

ISLAND

Bokabud Larusar Blöndal

Engjateigi 17-19
IS-105 Reykjavik
Tel. (354) 552 55 40
Fax (354) 552 55 60
E-mail: bokabud@simnet.is

NORGE

Swets Blackwell AS

Hans Nielsen Hauges gt. 39
Boks 4901 Nydalen
N-0423 Oslo
Tel. (47) 23 40 00 00
Fax (47) 23 40 00 01
E-mail: info@no.swetsblackwell.com

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

Euro Info Center Schweiz

c/o OSEC Business Network Switzerland
Stampfenbachstraße 85
PF 492
CH-8035 Zürich
Tel. (41-1) 365 53 15
Fax (41-1) 365 54 11
E-mail: eics@osec.ch
URL: <http://www.osec.ch/eics>

BÄLGARIJA

Europress Euromedia Ltd

59, blvd Vitoshka
BG-1000 Sofia
Tel. (359-2) 980 37 66
Fax (359-2) 980 42 30
E-mail: Milena@mboc.cit.bg
URL: <http://www.europress.bg>

CYPRUS

**Cyprus Chamber of Commerce
and Industry**

PO Box 21455
CY-1509 Nicosia
Tel. (357-22) 88 97 52
Fax (357-22) 66 10 44
E-mail: staloc@cccl.org.cy

EESTI

Eesti Kaubandus-Tööstuskoda

(Estonian Chamber of Commerce and Industry)
Toom-Kooli 17
EE-10130 Tallinn
Tel. (372) 646 02 44
Fax (372) 646 02 45
E-mail: einfo@koda.ee
URL: <http://www.koda.ee>

HRVATSKA

Mediatrade Ltd

Strohalov Prilaz 27
HR-10000 Zagreb
Tel. (385-1) 660 08 40
Fax (385-1) 660 21 65
E-mail: mediatrade@hi.hinet.hr

MAGYARORSZÁG

Euro Info Service

Szt. István krt.12
III emelet 1/A
PO Box 1039
H-1137 Budapest
Tel. (36-1) 329 21 70
Fax (36-1) 349 20 53
E-mail: euroinfo@euroinfo.hu
URL: <http://www.euroinfo.hu>

MALTA

Miller Distributors Ltd

Malta International Airport
PO Box 25
Luqa LQA 05
Tel. (356) 21 66 44 88
Fax (356) 21 67 67 99
E-mail: info@millermalta.com

POLSKA

Ars Polona

Krakowskie Przedmiescie 7
Skr. pocztowa 1001
PL-00-950 Warszawa
Tel. (48-22) 826 12 01
Fax (48-22) 826 62 40
E-mail: books119@arspolona.com.pl

ROMÂNIA

Euromedia

Str.Dionisie Lupu nr. 65, sector 1
RO-70184 Bucuresti
Tel. (40-21) 260 28 82
Fax (40-21) 260 27 88
E-mail: euromedia@mailcity.com

SLOVAKIA

Centrum VTI SR

Námestie Slobody 19
SK-81223 Bratislava 1
Tel. (421-2) 54 41 83 64
Fax (421-2) 54 41 83 64
E-mail: europ@ttb1.cvttisr.sk
URL: <http://www.cvttisr.sk>

SLOVENIJA

GV Založba d.o.o.

Dunajska cesta 5
SI-1000 Ljubljana
Tel. (386) 13 09 1800
Fax (386) 13 09 1805
E-mail: europ@gvzaložba.si
URL: <http://www.gvzaložba.si>

TÜRKIYE

Dünya Aktüel A.S

Globus Dünya Basinevi
100, Yil Mahallesi 34440
TR-80050 Bagcilar-Istanbul
Tel. (90-212) 440 22 27
Fax (90-212) 440 23 67
E-mail: aktuel.info@dunya.com

ARGENTINA

World Publications SA

Av. Córdoba 1877
C1120 AAA Buenos Aires
Tel. (54-11) 48 15 81 56
Fax (54-11) 48 15 81 56
E-mail: wpbooks@infovia.com.ar
URL: <http://www.wpbooks.com.ar>

AUSTRALIA

Hunter Publications

PO Box 404
Abbotsford, Victoria 3067
Tel. (61-3) 94 17 53 61
Fax (61-3) 94 19 71 54
E-mail: admin@tekimaging.com.au

BRASIL

Livraria Camões

Rua Bittencourt da Silva, 12 C
CEP
20043-900 Rio de Janeiro
Tel. (55-21) 262 47 76
Tel. (357-22) 88 97 52
Fax (55-21) 262 47 76
E-mail: livraria.camoes@incm.com.br
URL: <http://www.inc.com.br>

CANADA

Les éditions La Liberté Inc.

3020, chemin Sainte-Foy
Sainte-Foy, Québec G1X 3V6
Tél. (1-418) 658 37 63
Fax (1-800) 567 54 49
E-mail: liberte@mediom.qc.ca

Renouf Publishing Co. Ltd

5369 Chemin Canotek Road Unit 1
Ottawa, Ontario K1J 9J3
Tel. (1-613) 745 26 65
Fax (1-613) 745 76 60
E-mail: order.dept@renoufbooks.com
URL: <http://www.renoufbooks.com>

EGYPT

The Middle East Observer

41 Sherif Street
11111 Cairo
Tel. (20-2) 392 69 19
Fax (20-2) 393 97 32
E-mail: meo@soficom.com.eg
URL: <http://www.meobserver.com>

MALAYSIA

EBIC Malaysia

Suite 47.01, Level 47
Bangunan AmFinance (letter box 47)
8 Jalan Yap Kwan Seng
50450 Kuala Lumpur
Tel. (60-3) 21 62 62 98
Fax (60-3) 21 62 61 98
E-mail: ebic@tm.net.my

MÉXICO

Mundi Prensa México, SA de CV

Río Pánuco, 141
Colonia Cuauhtémoc
MX-06500 México, DF
Tel. (52-5) 533 56 58
Fax (52-5) 514 67 99
E-mail: 101545.2361@compuserve.com

SOUTH KOREA

**The European Union Chamber of
Commerce in Korea**

Suite 2004, Kyobo Bldg.
1 Chongro 1-Ga, Chongro-Gu
Seoul 110-714
Tel. (82-2) 725-9880/5
Fax (82-2) 725-9886
E-mail: eucock@eucock.org
URL: <http://www.eucock.org>

SRI LANKA

EBIC Sri Lanka

Trans Asia Hotel
115 Sir Chittampalam
A. Gardiner Mawatha
Colombo 2
Tel. (94-1) 074 71 50 78
Fax (94-1) 44 87 79
E-mail: ebicsl@silnet.lk

T'AI-WAN

Tycoon Information Inc

PO Box 81-466
105 Taipei
Tel. (886-2) 87 12 88 86
Fax (886-2) 87 12 47 47
E-mail: eitutpe@ms21.hinet.net

UNITED STATES OF AMERICA

Bernan Associates

4611-F Assembly Drive
Lanham MD 20706-4391
Tel. (1-800) 274 44 47 (toll free telephone)
Tel. (1-800) 865 34 50 (toll free fax)
E-mail: query@bernan.com
URL: <http://www.bernan.com>

ANDERE LÄNDER/OTHER COUNTRIES/
AUTRES PAYS

**Bitte wenden Sie sich an ein Büro Ihrer
Wahl/Please contact the sales office of
your choice/Veuillez vous adresser au
bureau de vente de votre choix**

**Office for Official Publications
of the European Communities**

2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Tel. (352) 29 29-42001
Fax (352) 29 29-42700
E-mail: info-info-opoce@cec.eu.int
URL: <http://publications.eu.int>



Amt für Veröffentlichungen

Publications.eu.int

ISBN 92-9152-114-0



9 789291 521142